



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

1. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 9. Dezember 2022, Az. 1 BvR 1345/21, mehrere Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG MV) betreffend die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen der heimlichen Wohnungsbetretung durch die Polizei zur Vorbereitung einer Online-Durchsuchung oder einer Quellen-Telekommunikationsüberwachung sowie den Kernbereichsschutz beim gefahrenabwehrrechtlichen Einsatz von Verdeckten Ermittlern (VE) und Vertrauenspersonen (VP) mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärt. Die Entscheidung enthält allgemeine verfassungsrechtliche Ausführungen, die auch in Bezug auf das bayerische Polizeiaufgabengesetz (PAG) in den Blick zu nehmen sind.
2. Die Bayerische Polizei plant die zukünftige Nutzung einer verfahrensübergreifenden Recherche- und Analyseplattform zum regelbasierten und formatübergreifenden Abgleich sowie zur Zusammenführung polizeiinterner Daten.
3. Aufgrund der fortlaufenden gesetzgeberischen Evaluation besteht bei einigen Vorschriften des PAG und des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) Handlungsbedarf. Im Rahmen der jüngsten Novelle zur Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) sind zahlreiche Regelsätze bei Verkehrsordnungswidrigkeiten in den Anzeigenbereich angehoben worden, welche mangels Ermächtigung von Polizeiangehörigen im ruhenden Verkehr nicht mehr erfasst werden können.
4. Neben den Beugemitteln des Verwaltungsvollstreckungsrechts bestehen keine Sanktionsmöglichkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der allgemeinen Sicherheitsbehörden zur Gefahrenabwehr und zur Unterbindung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach der Generalklausel des Art. 7 Abs. 2 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG).
5. Die Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung (StTbV) ermöglicht die Beileihung von Transportbegleitern für Großraum- und Schwertransporte und bedarf der Umsetzung im Landesrecht.
6. In Folge der Umressortierung des Bereichs Jagd an das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ist eine Anpassung von Art. 52 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erforderlich, um die Zuständigkeit für die Jägerprüfung sachgerecht umsetzen zu können.

B) Lösung

1. Zur Anpassung an die verfassungsrechtlichen Maßgaben des BVerfG zum SOG M-V werden im PAG die Voraussetzungen für das Betreten und Durchsuchen von Räumlichkeiten zur Vorbereitung eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in oder aus Wohnungen nach Art. 41 Abs. 4 Satz 2, für Maßnahmen zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nach Art. 44 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. Art. 42 sowie für den verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 3 Satz 4 konkretisiert. Zudem werden die Regelungen zum Kernbereichsschutz in Art. 49 hinsichtlich des Einsatzes von VE und VP angepasst.

2. Im PAG erfolgt die Einführung eines neuen Art. 61a, um der Polizei bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG vom 16. Februar 2023, Az. 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, um eine datenbank- und formatübergreifende Recherche innerhalb der polizeiinternen Datenbestände zur Unterstützung der Analyse und Auswertung zu ermöglichen.
3. Für ein einheitliches Verständnis der Begriffe „Aufnahme“ und „Aufzeichnung“ von Bild- und Tonmaterial werden einige Vorschriften des PAG (Art. 14 Abs. 2 Nr. 2, 33 Abs. 8 Satz 1, 36 Abs. 4 Satz 1 und 65 Abs. 1 Satz 1) korrigiert. Die Befugnis des Platzverweises wird auf Personen erweitert, die den Einsatz der Polizei behindern und die Voraussetzungen für die Maßnahme einer Meldeanordnung werden angepasst (Art. 16). In Art. 29 wird eine Rechtsgrundlage für die Befugnisse der Wasserschutzpolizei zur Durchführung von Verkehrskontrollen eingeführt. Art. 33 wird um eine Übermittlungs- bzw. Übertragungspflicht für Betreiber von stationären Videoanlagen ergänzt. Im POG wird eine Unterstützungspflicht von Betreibern öffentlicher Verkehrsmittel bzw. Verkehrsflughäfen und der ihnen dienenden Anlagen oder Einrichtungen gegenüber der Polizei normiert (Art. 15). Zudem werden Polizeiangeestellte zur Überwachung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes im ruhenden Verkehr ermächtigt (Art. 2 Abs. 2 POG). Die Möglichkeit für Angestellte zur Bedienung von Geschwindigkeits- und Abstandsmessgeräten soll erhalten bleiben.
4. Im LStVG wird ein Bußgeldtatbestand für Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Anordnungen nach Art. 7 Abs. 2 eingeführt.
5. Art. 8 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) ermächtigt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, mittels Rechtsverordnung die zum Vollzug des StTbV zuständige Behörde zu bestimmen. Der Begriff der Straßenverkehrsbehörde wird definiert.
6. Art. 52 Abs. 4 Satz 2 BayJG wird dahingehend geändert, dass die oberste Jagdbehörde durch Rechtsverordnung die für die Abnahme der Jäger- und Falknerprüfung zuständigen Behörden bestimmt.

C) Alternativen

Keine

D) Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

E) Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keine

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Bezüglich der Übermittlungs- und Unterstützungspflicht nach Art. 33 Abs. 10 PAG bzw. nach Art. 15 POG erhalten die Betreiber auf Antrag die notwendigen und entstandenen Kosten erstattet. Ein nicht bezifferbarer Aufwand kann hier entstehen, wenn die vorhandenen Anlagen zuerst ertüchtigt werden müssen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

a) Polizei

Für die Polizei werden noch nicht bezifferbare Personal- und Sachkosten entstehen. Insbesondere werden zur Nutzung einer Software im Sinn des Art. 61a PAG personelle Kapazitäten gebunden. Durch die Erweiterung der Zuständigkeit von Polizeiangestellten in Art. 2 POG ergeben sich keine unmittelbaren Folgekosten oder personellen Auswirkungen. Konkrete Erstattungsleistungen für die Inanspruchnahme von Betreibern für die Übermittlungspflicht nach Art. 33 Abs. 10 PAG sind derzeit nicht bezifferbar und hängen vom Einzelfall ab. Zusätzliche Kosten können z. B. für die Nutzung von Datenleitungen oder vorhandener Videoanlage entstehen. Ebenso können die Unterstützungsleistungen nach Art. 15 POG mit Kosten verbunden sein, wobei die Polizei selbst die Kosten für spezifische Ein- und Umbauten trägt.

b) Allgemeine Sicherheitsbehörden

Für die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach Art. 7 Abs. 6 LStVG entstehen den allgemeinen Sicherheitsbehörden (mit Ausnahme der Gemeinden mangels Zuständigkeit für das Bußgeldverfahren, § 88 Abs. 5 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV)) nicht bezifferbare sehr geringe Personal- und Sachkosten. Diese werden durch die eingenommenen Bußgelder im Rahmen der gesetzlichen Regelungen kompensiert. Das Konnexitätsprinzip ist nicht berührt. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten obliegt bereits den Sicherheitsbehörden, § 87 Abs. 1 Satz 1 ZustV. Durch die neue Ahnungsmöglichkeit entfallen Aufgaben in der Verwaltungsvollstreckung.

F) Weitere Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Aufnahme“ durch das Wort „Anfertigung“ ersetzt.
2. Art. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Die Platzverweisung“ durch die Wörter „Der Platzverweis“ ersetzt und nach dem Wort „Einsatz“ werden die Wörter „der Polizei,“ eingefügt.
 - bb) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„³Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen kann sie eine Person auch verpflichten, in bestimmten zeitlichen Abständen bei einer Polizeidienststelle persönlich zu erscheinen (Meldeanordnung). ⁴Die Anordnung nach Satz 3 darf die Dauer von einem Monat nicht überschreiten und kann um jeweils längstens einen Monat verlängert werden.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Satz 3 wird Satz 2 und nach dem Wort „Anordnungen“ werden die Wörter „nach Satz 1“ eingefügt.
 - cc) Satz 4 wird Satz 3.
3. In Art. 25 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Art. 49 Abs. 5“ durch die Angabe „Art. 49 Abs. 4“ ersetzt.
4. Nach Art. 28 wird folgender Art. 29 eingefügt:

„Art. 29

Durchführung von Verkehrskontrollen auf oberirdischen Gewässern

¹Die Polizei kann auf oberirdischen Gewässern mit Ausnahme des Bodensees und der Bundeswasserstraßen zur Durchführung von Verkehrskontrollen einschließlich der Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit und zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Bayerischen Schifffahrtsverordnung (BaySchiffV) die in § 2 BaySchiffV genannten Fahrzeuge und Geräte anhalten. ²Die Polizei kann die Fahrzeuge und Geräte sowie deren Bestandteile und ihre Betriebs- und Geschäftsräume betreten und Prüfungen der Einhaltung schifffahrtsrechtlicher Vorschriften vornehmen. ³Die Befugnisse aus Satz 2 erstrecken sich auch auf die dem Betrieb, der Herstellung und der Wartung der Fahrzeuge und Geräte dienenden Anlagen und Einrichtungen. ⁴Außerhalb der Betriebs- und Geschäftszeiten und hinsichtlich der Räume, die zugleich Wohnzwecken dienen, dürfen diese Befugnisse nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden. ⁵Die gemäß den Art. 23 und 24 im Zusammenhang mit Durchsuchungen bestehenden Befugnisse bleiben im Übrigen unberührt.“

5. Art. 33 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 33
Offener Einsatz technischer Mittel“.
- b) In Abs. 8 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen und “ durch die Wörter „Bild- und Tonaufzeichnungen sowie“ ersetzt.
- c) Folgender Abs. 10 wird angefügt:
- „(10) ¹Soweit die Polizei bei Vorliegen der in Abs. 1 oder Abs. 2 genannten Voraussetzungen befugt wäre, an oder in den in Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 genannten Objekten eigene Bildaufnahmen und -aufzeichnungen offen anzufertigen, sind die Betreiber der dort installierten Bildaufnahme- und -aufzeichnungsgeräte verpflichtet, die gefertigten Bildaufnahmen und -aufzeichnungen auf Verlangen an die Polizei zu übermitteln, sofern eine Übermittlung nicht nach anderen Vorschriften zu unterbleiben hat. ²Die Verpflichtung aus Satz 1 kann auch erfüllt werden, indem die Betreiber der Polizei auf deren Verlangen gestatten, die an diesen Örtlichkeiten installierten Bildaufnahme- und -aufzeichnungsgeräte zur offenen Anfertigung eigener Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen zu nutzen. ³Die Zulässigkeit von Datenübermittlungen aufgrund anderweitiger Rechtsgrundlagen wird hiervon nicht berührt. ⁴Eine flächendeckende Überwachung im Gemeindegebiet ist unzulässig. ⁵Eine bereits laufende polizeiliche Datenerhebung ist unverzüglich und solange erforderlich zu unterbrechen oder zu beenden, sofern die Voraussetzungen für eine Maßnahme nach den Sätzen 1 und 2 nicht mehr vorliegen. ⁶Die Betreiber sollen vor der Inanspruchnahme über ihre Rechte und Pflichten aufgrund dieses Gesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes informiert werden. ⁷Die Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend, wobei sich die Fristen aus Abs. 8 nach dem Zeitpunkt der ursprünglichen Datenerhebung durch die Betreiber richten. ⁸Die Polizei erstattet den Betreibern auf Antrag die notwendigen Kosten für die Erfüllung der Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2.“
6. In Art. 34 Abs. 1 Satz 2 werden nach der Angabe „Art. 16“ die Wörter „Abs. 1 Satz 3 oder Art. 16“ eingefügt.
7. Art. 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „Abgesehen von der Anfertigung von einzelnen Lichtbildern dürfen“ eingefügt und nach den Wörtern „Datenerhebung nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c und d“ wird das Wort „dürfen“ gestrichen.
- b) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Wörter „den Abs. 3 und 4“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „Art. 49 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 49 Abs. 3“ ersetzt.
8. Art. 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 49 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 49 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- b) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 darf die Anordnung auch zum verdeckten Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Betroffenen ermächtigen, soweit dies zur Durchführung einer Maßnahme nach Abs. 1 erforderlich ist.“
9. Art. 44 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „⁵Unter den Voraussetzungen für eine Maßnahme nach Art. 42 darf die Anordnung auch zur nicht offenen Durchsichtung von Sachen sowie zum verdeckten Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Betroffenen ermächtigen, soweit dies zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme nach Art. 42 erforderlich ist.“

10. Art. 45 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Unter den Voraussetzungen für eine Maßnahme nach Abs. 1 oder Abs. 2 darf die Anordnung auch zur nicht offenen Durchsuchung von Sachen sowie zum verdeckten Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Betroffenen ermächtigen, soweit dies zur Durchführung der jeweiligen Maßnahmen nach Abs. 1 oder Abs. 2 erforderlich ist.“

11. Art. 49 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert.

aa) In Nr. 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. Abruf von Telekommunikationsverkehrsdaten nach Art. 43 Abs. 2 Satz 3 oder“.

cc) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 1 werden nach den Wörtern „sobald dies ohne“ die Wörter „Gefahr für Leib oder Leben oder konkrete“ und nach dem Wort „Gefährdung“ die Wörter „einer weiteren Verwendung“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Nach einer Unterbrechung darf die Datenerhebung nur fortgesetzt werden, wenn aufgrund geänderter Umstände davon ausgegangen werden kann, dass Gründe, die zur Unterbrechung führen, nicht mehr vorliegen. ⁴Eine Fortsetzung, Unterbrechung oder Beendigung sowie ein Absehen von der Unterbrechung oder Beendigung sind samt den hierfür tragenden Gründen zu dokumentieren.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und das Wort „Erkenntnisse“ wird durch das Wort „Kernbereichsdaten“ ersetzt.

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.

ee) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7 und wie folgt gefasst:

„⁷Vor Durchführung der in Satz 1 Nr. 4, 5 und 8 genannten Maßnahmen hat die Polizei unter Berücksichtigung der informations- und ermittlungstechnischen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Erhebung von Kernbereichsdaten unterbleibt, es sei denn, dass dies mit einem trotz des Gewichts des Eingriffs unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.“

ff) Der bisherige Satz 6 wird Satz 8 und die Wörter „Können in diesen Fällen“ werden durch die Wörter „Können im Fall des Satzes 1 Nr. 8“ und die Wörter „höchstpersönliche Daten“ durch das Wort „Kernbereichsdaten“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird Abs. 3.

e) Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 sind die erlangten Erkenntnisse vor Weitergabe durch die eingesetzten Personen sowie deren polizeiliche Führungspersonen hinsichtlich Kernbereichsrelevanz zu überprüfen. ³Bestehen Zweifel hinsichtlich der Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse, trifft die Entscheidung hierüber die hierfür eingerichtete unabhängige Stelle.“

f) Abs. 6 wird Abs. 5.

g) Abs. 7 wird Abs. 6 und in Satz 1 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

h) Abs. 8 wird Abs. 7.

12. Nach Art. 61 wird folgender Art. 61a eingefügt:

„Art. 61a

Besondere technische Mittel zur anlassbezogenen Zusammenführung von Daten

(1) ¹Die Polizei kann zur Gewinnung neuer Erkenntnisse personenbezogene Daten aus verschiedenen eigenen automatisierten Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, automatisiert zusammenführen und darauf bezogen weitere nach diesem Gesetz oder besonderen Rechtsvorschriften erhobene personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies erforderlich ist zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für

1. Leib, Leben oder Freiheit einer Person,
2. den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder
3. Anlagen der kritischen Infrastruktur oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen.

²Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, die durch den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen erhoben wurden, ist dies nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr zulässig. ³Die Vorschriften des Art. 48 Abs. 1, 3 und 4, des Art. 53 Abs. 2 sowie des Art. 54 Abs. 2 Satz 1 bleiben unberührt.

(2) ¹Eine Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1 kann die Polizei auch treffen, soweit dies erforderlich ist

1. zur Verhütung oder Unterbindung von in § 100b Abs. 2 StPO genannten Straftaten, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte innerhalb eines übersehbaren Zeitraums mit weiteren gleichgelagerten Straftaten zu rechnen ist, oder
2. zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für
 - a) die Gesundheit einer Person, soweit nicht zugleich eine Gefahr im Sinn des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorliegt,
 - b) die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind,
 - c) Eigentums- oder Vermögenswerte, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine drohende gewerbsmäßige oder bandenmäßige Schädigung dieser Rechtsgüter vorliegen, die geeignet ist, den Rechtsfrieden in erheblicher Weise zu stören, oder
 - d) Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang.

²Die Vorschriften des Art. 48 Abs. 1 und 3, des Art. 53 Abs. 2 sowie des Art. 54 Abs. 2 Satz 1 bleiben unberührt. ³Die automatisierte Verarbeitung von DNA-Identifizierungsmustern, Finger- und Handflächenabdrücken oder personenbezogenen Daten, die durch den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen oder durch verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme erhoben wurden, ist unzulässig. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für eine automatisierte Verarbeitung von Audio- und Videodateien. ⁵Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 4 dürfen nur durch die in Art. 36 Abs. 4 genannten Personen angeordnet werden.

(3) ¹Bei Maßnahmen nach Abs. 2 darf die Polizei automatisiert nur auf personenbezogene Daten folgender eigener automatisierter Verfahren zugreifen:

1. Vorgangsverwaltungs- und Fallbearbeitungssysteme,
2. Informations- und Fahndungssysteme,
3. Kommunikationssysteme und
4. Einsatzleit- und Einsatzdokumentationssysteme.

²Die Anzeige der Ergebnisse ist auf mit den Suchparametern übereinstimmende Treffer zu beschränken.

(4) ¹Das für die Durchführung der Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 eingesetzte Personal ist besonders auszuwählen und zu schulen. ²Durch technische und

organisatorische Maßnahmen sind die Zugriffsmöglichkeiten des eingesetzten Personals auf die gemäß den Abs. 1 und 2 zur Verfügung stehenden personenbezogenen Daten auf das erforderliche Maß zu beschränken. ³Das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Abs. 1 und 2 ist zu dokumentieren. ⁴Das Vorgehen bei Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 ist zu protokollieren.

(5) Bei Anwendung von Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 sind nicht zulässig:

1. eine automatisierte Entscheidungsfindung im Sinn von Art. 11 der Richtlinie (EU) 2016/680,
 2. eine Verwendung selbstlernender Systeme oder
 3. der unmittelbare automatisierte Abgleich von personenbezogenen Daten aus der Allgemeinheit offenstehenden Netzwerken.“
13. In Art. 64 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Aufnahmen“ durch das Wort „Aufzeichnungen“ ersetzt.
14. In Art. 65 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Tonaufnahmen“ durch das Wort „Tonaufzeichnungen“ ersetzt.
15. Art. 100 wird wie folgt gefasst:

„Art. 100

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung), auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) sowie auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes und Art. 109 der Verfassung) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

16. In Art. 101 Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

17. Art. 102 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Art. 101 tritt mit Ablauf des 25. Mai 2028 außer Kraft.“

§ 2

Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Das Polizeiorganisationsgesetz (POG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Überwachung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, sowie zur Bedienung von Geschwindigkeits- und Abstandsmessgeräten können auch Angestellte ermächtigt werden.“

2. Nach Art. 14 wird folgender Art. 15 eingefügt:

„Art. 15

Unterstützungspflichten

(1) Die Betreiber von öffentlichen Verkehrsmitteln und der ihnen dienenden Anlagen oder Einrichtungen sowie die Betreiber einer dem Luftverkehr dienenden Anlage oder Einrichtung eines Verkehrsflughafens, auf deren Betriebsgelände oder in deren Verkehrsmitteln die Polizei Aufgaben nach dem Polizeiaufgabengesetz wahrnimmt, sind, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, verpflichtet,

1. den mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Beamten
 - a) den Zutritt zu ihren Einrichtungen, Anlagen und Verkehrsmitteln jederzeit unentgeltlich zu gestatten,

- b) bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben mit den zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmitteln unentgeltlich zu befördern
und
2. auf Verlangen der Polizei die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Polizei erforderlichen Einrichtungen, Dienst- und Lagerräume gemäß den polizeilichen Anforderungen sowie Parkplätze für die Dienstkraftfahrzeuge der Bediensteten der Polizei zur Verfügung zu stellen, die Einrichtungen in einem guten Zustand zu überlassen und während der gesamten Nutzung durch die Polizei in diesem Zustand zu erhalten, und die überlassenen Einrichtungen mit kommunikationstechnischen Anlagen nach dem Stand der Technik auszustatten und zu versorgen.
- (2) ¹Wenn die Betreiber im Sinne des Abs. 1 die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Polizei erforderlichen Betriebsflächen nach dem ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]** veräußern, tritt der Erwerber in die Verpflichtung des Betreibers nach Abs. 1 ein. ²Der Umfang der Verpflichtung beschränkt sich auf die zum Zeitpunkt der Veräußerung bereitgestellten Flächen, wenn nicht veränderte Sicherheitslagen oder geänderte polizeiliche Anforderungen einen anderen Flächenbedarf begründen.
- (3) Die Polizei kann von den in Abs. 1 genannten Betreibern oder den in Abs. 2 genannten Erwerbern weitere Einrichtungen und Leistungen verlangen, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Polizei zusammenhängen und die ihnen nach den Umständen zugemutet werden können, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist.
- (4) ¹Die Polizei erstattet den in Abs. 1 genannten Betreibern oder den in Abs. 2 genannten Erwerbern auf Antrag die notwendigen Selbstkosten für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3. ²Die Erstattung der Selbstkosten erfolgt nur, soweit die Betreiber oder Erwerber die Einrichtungen nicht ohnehin selbst benötigen. ³Soweit ein Aufwand über das Maß hinausgeht, das für Einrichtungen der Polizei üblich ist, wird er nicht vergütet. ⁴Polizeispezifische Ein- und Umbauten nach Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 hat die Polizei auf eigene Kosten und in Absprache mit den Betreibern oder Erwerbern zu veranlassen.
- (5) Verkehrsverwaltungen des Bundes, des Landes oder der Gemeinden und Landkreise gelten als Betreiber im Sinn der vorstehenden Absätze.“
3. Der bisherige Art. 15 wird Art. 16.

§ 3

Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Dem Art. 7 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Abs. 2 erlassenen vollziehbaren Anordnung einer Meldeaufgabe, eines Betretungsverbots oder eines Aufenthaltsverbots zuwiderhandelt.“

§ 4

Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Das Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des ersten Teils werden die Wörter „Erster Teil“ durch die Angabe „Teil 1“ ersetzt.
2. In der Überschrift des zweiten Teils werden die Wörter „Zweiter Teil“ durch die Angabe „Teil 2“ ersetzt.

3. In Art. 2 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Ferienreiseverordnung“ die Wörter „ , der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung“ eingefügt.
4. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 8
Verordnungsermächtigungen, Aufgaben- und Anordnungsübertragung“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird ermächtigt, die gemäß der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung für die Übertragung der Anordnungsbefugnis, die Aus- und Fortbildung der Transportbegleiter sowie die Aufsicht über die beliebigen Transportbegleitungsunternehmen zuständigen Behörden durch Rechtsverordnung zu bestimmen, soweit Bundesrecht nichts anderes bestimmt.“
5. In der Überschrift des dritten Teils werden die Wörter „Dritter Teil“ durch die Angabe „Teil 3“ ersetzt.
6. In Art. 10 Abs. 4 Nr. 1 und 2 wird das Wort „Verordnung“ jeweils durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.
7. In der Überschrift des vierten Teils werden die Wörter „Vierter Teil“ durch die Angabe „Teil 4“ und das Wort „Schlußbestimmungen“ durch das Wort „Schlussbestimmungen“ ersetzt.
8. In der Überschrift des Art. 14 wird das Wort „Verweisungen,“ gestrichen.

§ 5

Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

Das Bayerische Jagdgesetz (BayJG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 792-1-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 52 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „das für die Abnahme der Jäger- und Falknerprüfung nach § 15 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zuständige Amt für Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „die für die Abnahme der Jäger- und Falknerprüfung nach § 15 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zuständigen Behörden“ ersetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil**

1. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 9. Dezember 2022, Az. 1 BvR 1345/21, mehrere Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) mit dem Grundgesetz für unvereinbar und in Teilen auch für nichtig erklärt. Das Gericht stellte fest, dass die Vorschriften insbesondere die Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung sowie auf Unverletzlichkeit der Wohnung verletzen.

Die angegriffenen Vorschriften sind nach Auffassung des BVerfG u. a. verfassungsrechtlich unzureichend mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen der heimlichen Wohnungsbetretung durch die Polizei zur Vorbereitung einer Online-Durchsuchung oder einer Quellen-Telekommunikationsüberwachung sowie den erstmals näher konturierten Kernbereichsschutz beim gefahrenabwehrrechtlichen Einsatz von Verdeckten Ermittlern (VE) und Vertrauenspersonen (VP).

Die Entscheidung enthält allgemeine verfassungsrechtliche Ausführungen, die auch in Bezug auf das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in den Blick zu nehmen sind. Betroffen sind davon die Art. 41 Abs. 4 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 5, 45 Abs. 3 Satz 4 und Art. 49 Abs. 3 PAG, die an die Vorgaben des BVerfG anzupassen sind.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Anpassungen hinsichtlich der Maßgaben der Rechtsprechung des BVerfG beinhalten eine Konkretisierung der Voraussetzungen der Maßnahmen zum Betreten und Durchsuchen von Räumlichkeiten zur Vorbereitung eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in oder aus Wohnungen nach Art. 41 Abs. 4 Satz 2, Maßnahmen zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nach Art. 44 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. Art. 42 sowie eines verdeckten Zugriffs auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 3 Satz 4.

Daneben werden die vom BVerfG geforderten Sicherungsmaßnahmen für den Einsatz von VE und VP (vgl. Art. 37 f.) zum Schutz des Kernbereichs auf der Ebene der Datenerhebung sowie der Ebene der nachgelagerten Auswertung und Verwertung normiert. Die Ausnahme vom Gebot des Abbruchs der Datenerhebung beim Eindringen in den grundrechtlich geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung im bisherigen Art. 49 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 wird auf die vom BVerfG verfassungsrechtlich anerkannten Fallkonstellation konkretisiert (Abs. 2 n. F.). In diesem Zusammenhang werden vor der Weitergabe der Informationen die vom BVerfG geforderten Überprüfungs-, Dokumentations- und Löschpflichten umgesetzt.

2. Durch die voranschreitende technologische Entwicklung wächst auch die im Rahmen der Bewältigung der polizeilichen Aufgaben anfallende Datenmenge und die ihr zugrundeliegende Datenqualität stetig an.

Diese Vielzahl an unstrukturierten Daten und das Vorhandensein verschiedener Dateiformate sowie polizeilicher Datenbanken erschweren die Auswertung und Analyse gefahrenabwehrrechtlich relevanter Sachverhalte durch die zuständigen Polizeibeamten. Insbesondere bei gesteigertem Zeitdruck zur Durchführung polizeilicher Maßnahmen bedarf das Erkennen von gemeinsamen Strukturen, Handlungsmustern, Personengruppen sowie zeitlicher, sachlicher, organisatorischer, personaler bzw. situativer Zusammenhänge ein zielgerichtetes und handlungssicheres Vorgehen. Diese Probleme in der Informationsverarbeitung und -nutzung haben sich insbesondere bei der bundesweiten Mordserie der sogenannten „NSU“-Gruppe in den Jahren 1998 bis 2011 gezeigt. Durch eine datenbank- und formatübergreifende Zusammenführung von Daten wird die daran anschließende Ermittlungsarbeit der polizeilichen Analysten wieder in den Mittelpunkt gerückt.

Die bisherige äußerst aufwendige Suche in einzelnen Datenbanken (mehrfaches, manuelles Anstoßen des Suchvorgangs) bindet enorme personelle Ressourcen. Sie birgt zudem stets das Risiko von Übertragungsfehlern, Informationsverlusten oder paralleler Datenhaltung, zumal jede neue Fragestellung erneut unter den vorangestellten Einschränkungen und Aufwänden bearbeitet werden muss.

Das moderne Polizeirecht muss daher die zielgerichtete Verarbeitung der im Rahmen der polizeilichen Tätigkeit anfallenden Daten ermöglichen, damit die Sicherheitsbehörden ihrer Aufgabe zum Schutz der Bevölkerung gerecht werden können. Insbesondere zum Erkennen von kriminellen Netzwerken und Banden oder von extremistischen bzw. terroristischen Bestrebungen müssen die Behörden die Möglichkeit haben, aus den anfallenden Datenmengen relevante Informationen möglichst schnell, zielgenau und unter angemessenem Aufwand für die Analyse durch einen Ermittler herauszufiltern.

Zur Steigerung der Wirksamkeit des polizeilichen Tätigwerdens eignet sich daher die Nutzung technischer Hilfsmittel, mit denen solche relevanten Erkenntnisse erschlossen werden können, die auf andere Weise nicht bzw. nicht grundrechtsschonender hätten gewonnen werden können.

Das BVerfG hat mit seiner Entscheidung vom 16. Februar 2023, Az. 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, die sich auf Regelungen des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hamburgischen Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei betreffend automatisierter Anwendungen zur Datenanalyse oder -auswertung bezog, die verfassungsrechtlichen Anforderungen an solche Anwendungen zur Straftatenverhütung, aber auch zur allgemeinen Gefahrenabwehr, näher ausgeführt und präzisiert. So liegt nach Ansicht des BVerfG durch die Verwendung der verfahrensgegenständlichen technischen Hilfsmittel ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes – GG) aller vor, deren personenbezogene Daten hierbei verarbeitet werden (vgl. BVerfG, a. a. O., Leitsatz 1).

Das Eingriffsgewicht einer automatisierten Datenanalyse oder -auswertung und die Anforderungen an deren verfassungsrechtliche Rechtfertigung ergäben sich zum einen aus dem Gewicht der vorausgegangenen Datenerhebungseingriffe; insoweit gelten die Grundsätze der Zweckbindung und Zweckänderung. Zum anderen vermag die automatisierte Datenanalyse oder -auswertung ein eigenes Eingriffsgewicht zu generieren, weil die weitere Verarbeitung durch eine automatisierte Datenanalyse oder -auswertung spezifische Belastungseffekte haben könne, die über das Eingriffsgewicht der ursprünglichen Erhebung hinausgehen; insoweit ergäben sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn weitergehende Rechtfertigungsanforderungen (vgl. BVerfG, a. a. O., Leitsatz 2).

Diese weitergehenden Anforderungen an die Rechtfertigung einer automatisierten Datenanalyse oder -auswertung variieren, da deren eigenes Eingriffsgewicht je nach gesetzlicher Ausgestaltung ganz unterschiedlich sein könne. Das Eingriffsgewicht werde insbesondere durch Art und Umfang der verarbeitbaren Daten und die zugelassene Methode der Datenanalyse oder -auswertung bestimmt. Dieses Eingriffsgewicht könne der Gesetzgeber durch Regelungen zu Art und Umfang der Daten und zur Begrenzung der Auswertungsmethode steuern (vgl. BVerfG, a. a. O., Leitsatz 3). Solange der Gesetzgeber hierbei sicherstelle, dass unter Wahrung des Gesetzesvorbehalts insgesamt ausreichende Regelungen getroffen werden, könne der Erlass der beschränkenden Regelungen teils auch an die Verwaltung delegiert werden (vgl. BVerfG, a. a. O., Leitsatz 5).

Je nach Eingriffsgewicht gäbe es nach Ansicht des BVerfG verschiedene Maßstäbe für die Maßnahmenvoraussetzungen. Ermöglichte die automatisierte Datenanalyse oder -auswertung einen schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, sei dies nur unter den engen Voraussetzungen zu rechtfertigen, wie sie allgemein für eingriffsintensive heimliche Überwachungsmaßnahmen gelten, also nur zum Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter, sofern für diese eine zumindest hinreichend konkretisierte Gefahr besteht. Das Erfordernis einer zumindest hinreichend konkretisierten Gefahr (jene wird in Art. 11a Abs. 1 PAG als drohende Gefahr bezeichnet) für besonders gewichtige Rechtsgüter sei nur dann verfassungsrechtlich verzichtbar, wenn die zugelassenen Analyse- und Auswertungsmöglichkeiten durch Regelungen insbesondere zur Begrenzung von Art und Umfang der Daten und zur Beschränkung der Datenverarbeitungsmethoden normenklar und hinreichend bestimmt in der Sache so eng begrenzt seien, dass

das Eingriffsgewicht der Maßnahmen erheblich gemindert sei (BVerfG, a. a. O., Leitsatz 4).

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung mehrere Grundtypen mit unterschiedlichem Eingriffsgewicht in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung skizziert, die wiederum aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn zu abgestuften Rechtfertigungsanforderungen führen.

So weist (1) eine Datenanalyse z. B. zur Erkennung gefährlicher oder gefährdeter Orte, die nicht auf personenbezogene Erkenntnisse gerichtet ist, regelmäßig ein geringeres Eingriffsgewicht auf (BVerfG, a. a. O., Rn. 97). Zielt die Befugnis von vornherein nur darauf ab, diese Orte zu erkennen, ohne dabei personenbezogene Informationen zu erzeugen, kann bereits die Einhaltung des Grundsatzes der Zweckbindung (in Art. 48, 53 f. PAG geregelt) ausreichen, um die weitere Verarbeitung der Daten in einer automatisierten Anwendung zu rechtfertigen (BVerfG, a. a. O., Rn. 108).

Ermöglicht die automatisierte Datenanalyse oder -auswertung einen schweren Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen, lässt sie etwa die Erstellung von genaueren Bewegungs-, Verhaltens- oder Beziehungsprofilen zu oder setzt sie vermehrt Personen, die objektiv nicht zurechenbar in das relevante Geschehen verfangen sind, dem Risiko aus, aufgrund der Ergebnisse der automatisierten Datenanalyse oder -auswertung weiteren, gezielt gegen sie gerichteten, polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen unterzogen zu werden, ist dies nur unter den engen Voraussetzungen zu rechtfertigen, wie sie allgemein für eingriffssensitive heimliche Überwachungsmaßnahmen gelten (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 73). Ohne ergänzende Regelungen über Art und Umfang der Daten sowie zur Beschränkung der Verarbeitungsmethoden durch den Gesetzgeber sei die Datenanalyse und -auswertungsbefugnis an die strenge Voraussetzung einer zumindest konkretisierten (drohenden) Gefahr für besonders gewichtige Rechtsgüter zu binden (2) (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 104 bis 106). Zu den besonders gewichtigen Rechtsgütern zählt das BVerfG vor allem Leib, Leben und Freiheit einer Person, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, den Schutz von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, sofern darunter ein enges Verständnis angelegt wird (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 105). Eine entsprechende Regelung findet sich in Art. 61a Abs. 1, der eine Datenanalyse zur Abwehr von konkreten oder drohenden Gefahren für besonders gewichtige Rechtsgüter erlaubt.

Nimmt der Gesetzgeber hingegen zusätzliche Regelungen zu Art und Umfang der Datenverarbeitung vor, die im Sinn von BVerfG, a. a. O., Rn. 74 ff., zu einem weniger gewichtigen Eingriff führen, können diese bereits beim Vorliegen einer konkretisierten (drohenden) Gefahr für Rechtsgüter von zumindest erheblichem Gewicht und damit unterhalb der Schwelle der besonders gewichtigen Rechtsgüter gerechtfertigt sein (BVerfG, a. a. O., Rn. 107). Entsprechende Regelungen zur Beschränkung des Umfangs der Datenverarbeitung finden sich in Art. 61a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 3 und 4 sowie im Abs. 3. Regelungen zur Einschränkung der Art der Datenverarbeitung wurden in Abs. 5 aufgenommen. Organisatorische Sicherungsmaßnahmen sind in Abs. 4 festgeschrieben.

Im Übrigen gilt Folgendes: Will der Gesetzgeber die Schwelle der konkretisierten (drohenden) Gefahr unterschreiten und eine Befugnis zur automatisierten Datenanalyse oder -auswertung bereits für die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten (3), also im Vorfeld der konkretisierten (drohenden) Gefahr einräumen, dann muss er zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit die Eingriffsintensität reduzieren und dazu Anforderungen an die Art und den Umfang der Daten sowie die Verarbeitungsmethoden festlegen (BVerfG, a. a. O., Rn. 112 ff.). Dieser Ansatz wird mit der Regelung des Art. 61a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Sätze 3 bis 5 aufgegriffen und in Verbindung mit den Abs. 3 bis 5 umgesetzt.

Das Eingriffsgewicht ist jedenfalls dann noch einmal deutlich gesteigert, wenn automatisiert selbstlernende Systeme (4) zum Einsatz kommen sollen (BVerfG, a. a. O., Rn. 100). Der vorliegende Gesetzentwurf schließt eine Datenanalyse unter

Einsatz selbstlernender Systeme oder Verwendung maschineller Sachverhaltsbewertungen – neben anderen sehr eingriffsintensiven Methoden der Datenanalyse – jedoch ausdrücklich aus (vgl. Art. 61a Abs. 5 Nr. 2).

3. Im Übrigen werden systematische und redaktionelle Änderungen am PAG und Polizeiorganisationsgesetz (POG) vorgenommen.
 - Das PAG enthält keine Legaldefinition der Begrifflichkeiten „Aufnahme“ und „Aufzeichnung“. Dies hat in der Vergangenheit zu unterschiedlichen Auslegungen geführt, welche gemessen am allgemeinen Sprachgebrauch jeweils durchaus vertretbar waren. Im Interesse einer klaren und bayernweit einheitlichen Auslegung werden in Art. 14 Abs. 2 Nr. 2, 33 Abs. 8 Satz 1, 36 Abs. 4 Satz 1 und 65 Abs. 1 Satz 1 PAG kleinere Korrekturen vorgenommen.
 - Eine Platzverweisung gegen Personen, die den Einsatz der Polizei behindern, kann bislang mangels einer Regelung nicht auf den Art. 16 Abs. 1 Satz 2 PAG gestützt werden. Hierzu bedarf es einer Anpassung des Gesetzes. Die bestehende Regelung des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 PAG betreffend die Voraussetzungen von Meldeanordnungen werden bezüglich der Eingriffsschwelle der konkreten Gefahr – in Anlehnung an die Befugnisse der allgemeinen Sicherheitsbehörden nach Art. 7 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) – an die Eingriffsvoraussetzungen des Abs. 1 und den dort verwendeten Rechtsgüterkatalog angepasst und dort verortet. Sie entsprechen damit im Wesentlichen wieder den Vorgaben vor den Änderungen im Jahr 2018. Hinsichtlich der Voraussetzungen der Eingriffsschwelle der drohenden Gefahr sind keine Veränderungen vorgesehen.
 - Über die bestehenden Regelungen des § 28 der Bayerischen Schifffahrtsverordnung (BaySchiffV) hinaus wird in Art. 29 PAG eine gesetzliche Bestimmung aufgenommen, welche die Befugnisse der Wasserschutzpolizei bei der Durchführung von Verkehrskontrollen und zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der BaySchiffV auf oberirdischen Gewässern mit Ausnahme des Bodensees und der Bundeswasserstraßen in Anlehnung an § 10 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee (EV-BodenseeSchO) und § 6 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt (BinSchAufgG) normenklar regelt.
 - In Art. 33 Abs. 10 PAG wird eine Übermittlungspflicht von Bildaufnahmen und -aufzeichnungen für Betreiber von stationären Bildaufnahme- und -aufzeichnungsgeräten an oder in den in Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 PAG genannten Objekten ergänzt, wenn die Polizei nach Art. 33 Abs. 1 oder Abs. 2 ohnehin berechtigt wäre, an diesen Orten selbst offen derartige Bildaufnahmen und -aufzeichnungen anzufertigen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 33 Abs. 1 oder des Abs. 2, wie z. B. die jeweilige Eingriffsschwelle, müssen dabei vorliegen. Die Übermittlungspflicht bezieht sich auf die Übertragung von Bildaufnahmen in Echtzeit sowie auf bereits erhobene (vorhandene) Bildaufzeichnung. Die Regelung betrifft in erster Linie die Betreiber von Verkehrsunternehmen und Flughäfen aber auch anderer Objekte, wie z. B. Elektrizitätswerke. Auf diese Weise wird die Aufstellung bzw. Einrichtung weiterer Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte vermieden, eine offene Regelungslücke geschlossen und Rechtssicherheit geschaffen. Die Polizei kann durch die Einsichtnahme in Live-Bildaufnahmen und durch die Einsichtnahme in gespeicherte Bildaufzeichnungen die Lageeinschätzung und die Einsatzsteuerung wesentlich zielgerichteter und effizienter treffen. Beispielhaft kann eine der polizeilichen Einsatzzentrale gemeldete Bedrohungslage durch den Zugriff auf Live-Bildaufnahmen verifiziert und anhand der konkreten Gefahren die polizeiliche Reaktion zielgerichtet koordiniert werden. Hierdurch wird die Effizienz der Gefahrenabwehr deutlich verbessert. Darüber hinaus kann ein besserer Schutz der eingesetzten Polizeikräfte, insbesondere bei Gewalttätigkeiten durch Personengruppen z. B. im Zusammenhang mit Fußballspielen oder bei bewaffneten Störern, erreicht werden. Durch entsprechende Ergänzungen von klarstellenden Regelungen in Art. 33 Abs. 10 Satz 4 bis 7 PAG wird die Sicherung datenschutzrechtlicher Vorgaben gewahrt. Hierzu gehören insbesondere ein Verbot einer flächendeckenden

Überwachung im Gemeindegebiet (Satz 4) sowie eine Verpflichtung zur unverzüglichen Unterbrechung oder Beendigung bereits laufender Datenerhebung, sofern die Voraussetzungen für eine Maßnahme nach den Sätzen 1 und 2 nicht mehr vorliegen (Satz 5).

- Art. 2 Abs. 2 POG wird insoweit geändert, dass Polizeiangehörige zur Feststellung und Erfassung von Verkehrsordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr unabhängig von der Sanktionshöhe ermächtigt werden. Zudem soll mit der neuen Formulierung auch die Möglichkeit zur Bedienung von Geschwindigkeits- und Abstandsmessgeräten erhalten bleiben.
 - Mit dem neuen Art. 15 POG soll in Anlehnung an die bestehende Regelung des § 62 Abs. 2 bis 6 des Bundespolizeigesetzes, sowie angesichts der vonseiten des Bundes mit Blick auf die zunehmenden Veräußerungsfälle von Bahnhofsf lächen geplanten gesetzlichen Änderungen und unter Berücksichtigung der teilweise unterschiedlichen gesetzlichen Aufgabenbereiche von Bundes- und Landespolizei erstmals eine ausdrückliche Verpflichtung von Betreibern von öffentlichen Verkehrsmitteln und deren ihnen dienenden Anlagen oder Einrichtungen sowie von Betreibern einer dem Luftverkehr dienenden Anlage oder Einrichtung eines Verkehrsflughafens zur Unterstützung der Bayerischen Polizei bei deren Aufgabenwahrnehmung eingeführt und festgeschrieben werden. Dies betrifft etwa die Verpflichtung der Gewährleistung des kostenlosen Zugangs zu Anlagen und Verkehrsmitteln, die Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung, zur Bereitstellung von Dienst- und Lagerräumen, aber auch zur Errichtung und zum Betrieb der notwendigen Anlagen und Kommunikationseinrichtungen. Bestimmte Aufwendungen und Kosten, wie z. B. für die Bereitstellung von Diensträumen, sind dabei im Regelfall zu erstatten bzw. im Fall spezifischer Einrichtungen von der Polizei zu tragen.
4. Im LStVG sind bisher nur die Anordnungen der allgemeinen Sicherheitsbehörden (in der Regel der Gemeinden) auf Grundlage der Spezialbefugnisse nach den Art. 16 ff. LStVG bußgeldbewehrt. Im Gegensatz hierzu sind Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen in Form von Meldeauflagen oder Betretungs- und Aufenthaltsverboten zur Abwehr von Gefahren und zur Unterbindung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Grundlage der Generalklausel des Art. 7 Abs. 2 LStVG bislang nicht bußgeldbewehrt. Art. 7 LStVG wird nun um einen Abs. 6 ergänzt, der einen Bußgeldtatbestand für Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Anordnungen nach Art. 7 Abs. 2 – nämlich Anordnungen einer Meldeauflage, eines Betretungsverbots und eines Aufenthaltsverbots vorsieht. Hierdurch werden neue Sanktionsmöglichkeiten geschaffen, damit die Sicherheitsbehörden Verstöße gegen entsprechende Anordnungen effektiv als Ordnungswidrigkeiten ahnden können. Der neue Bußgeldtatbestand orientiert sich dabei an den Bußgeldtatbeständen bestehender Fach- und Sicherheitsgesetze des Bundes und der Länder.
 5. Die bisherigen Zuständigkeitsvorschriften im Straßenverkehr müssen an die Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung (StTbV) angepasst werden. Eine Änderung der bestehenden Regelungen des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) ist daher erforderlich. Die Änderungen im ZustGVerk sollen den Begriff der Straßenverkehrsbehörde auch für die StTbV definieren. Außerdem soll durch die Änderungen die Möglichkeit geschaffen werden, mittels Rechtsverordnung die zuständigen Behörden für den Vollzug der StTbV, konkret hinsichtlich der Übertragung der Anordnungsbefugnis, der Aus- und Fortbildung der Transportbegleiter sowie der Aufsicht über die beliebigen Transportbegleitungsunternehmen, zu bestimmen.
 6. Aufgrund der Ressortzuständigkeiten des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) für den Bereich Jagd ist die Verordnungsermächtigung in Art 52 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG), die ermöglicht, die Zuständigkeit für die Abnahme der Jägerprüfung einem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuzuweisen, nicht mehr sachgerecht. Mit der Änderung wird eine Zuweisung der betreffenden Zuständigkeit an eine oder mehrere Behörden im Zuständigkeitsbereich des StMWi möglich.

B) Besonderer Teil**Zu § 1 (Änderung PAG)****Zu Nr. 1 (Art. 14)**

Das PAG enthält keine Legaldefinition der Begrifflichkeiten „Aufnahme“ und „Aufzeichnung“, was gegebenenfalls zu Fehlinterpretationen in der Praxis führen könnte. Aus einer Gesamtschau der Gesetzesbegründung zur PAG-Novelle 2018 (Drs. 17/20425, S. 51) und dem Beschluss des BVerfG vom 17. Februar 2009, Az. 1 BvR 2492/08, lässt sich folgende Abgrenzung der Begrifflichkeiten „Aufnahme“ und „Aufzeichnung“ ableiten, welches fortan zugrunde gelegt werden soll:

- Eine Aufnahme liegt demnach vor, sofern keine dauerhafte Speicherung des Bild-/Tonmaterials erfolgt (z. B. sog. „Live-Übertragung“).
- Eine Aufzeichnung umfasst hingegen auch die dauerhafte Speicherung des Bild-/Tonmaterials.

Ziel der Gesetzesnovelle aus 2018 war in diesem Zusammenhang, gerade die vorstehenden Begrifflichkeiten an die Entscheidung des Gesetzgebers zum Bayerischen Versammlungsgesetz (dort Art. 9; vgl. auch Drs. 15/10181, S. 17) anzugleichen. Dieser hatte sich im Verfahren vor dem BVerfG auf die obenstehende Abgrenzung festgelegt, welche dann das BVerfG in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2009 übernommen hatte (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 93 f., 114, 129, 134 f.). Die Aufnahme stellt so einen Zwischenschritt zur Aufzeichnung dar und wird damit letztlich, ähnlich des europarechtlichen Begriffsverständnisses der Verarbeitung (vgl. Art. 4 Nr. 2 der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO – bzw. Art. 3 Nr. 2 der JI-Richtlinie), als erste Stufe (sprich: Erhebung) gesehen, die durch eine Speicherung in zweiter Stufe dann als „Aufzeichnung“ verstetigt wird (so auch BVerfG, a. a. O., Rn. 134 f.; BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2020, Az. 1 BvR 1873/13 und 1 BvR 2618/13, Rn. 92 f. m. w. N.).

Maßnahmen nach Art. 14 ermächtigen aber nicht nur zu einer Datenerhebung, sondern auch zu einer Datenverarbeitung, insbesondere in Form einer Speicherung des Lichtbilds (Foto). Die Verwendung des Begriffs der „Aufnahme“ in Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 ist damit nach vorstehenden Grundsätzen nicht (mehr) konsequent. Zumal dem technischen Medium eines einzelnen Lichtbilds im digitalen Zeitalter die Speicherung immanent ist, da dieses ohne Speicherung nahezu keinen Mehrwert für die polizeiliche Arbeit besitzt. Folglich wird mit „Anfertigung“ eine in dieser Hinsicht neutralere Formulierung gewählt, welche rein den tatsächlichen Arbeitsschritt im Rahmen der erkennungsdienstlichen Maßnahme beschreibt. Die „Anfertigung“ kann im Allgemeinen sowohl in Form einer „Aufnahme“ als auch einer „Aufzeichnung“ bestehen.

Zu Nr. 2 (Art. 16)

In Art. 16 Abs. 1 Satz 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung zur einheitlichen Verwendung des Begriffs „Platzverweis“.

Die Befugnis eines Platzverweises nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 gegen Personen, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindern, wird erweitert auf den Einsatz der Polizei. Die Erweiterung ermöglicht der Polizei, unterhalb einer Gefahrenschwelle des Satzes 1, Maßnahmen zu treffen gegen Personen, welche durch ihr Verhalten den Polizeieinsatz behindern. Dies stellt sicher, dass die Polizei ihren Einsatz ohne Behinderung von z. B. Neugierigen und Schaulustigen durchführen kann.

Während die Polizei einen Platzverweis nach Art. 16 Abs. 1 bei einer konkreten Gefahr ohne weitere Voraussetzungen erteilen kann, setzt die Maßnahme einer Meldeanordnung bisher das Vorliegen einer konkreten oder drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut im Sinn von Art. 11a Abs. 2 PAG voraus. Für diese hohe Hürde gibt es in der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung keinen Anhalt. Hinzu kommt, dass Meldeanordnungen vor der Schaffung des Art. 16 Abs. 2 auf die Generalklausel des Art. 11 gestützt wurden und in mehreren Ländern heute noch gestützt werden. Umgekehrt gibt es ein polizeiliches Bedürfnis, Meldeanordnungen beim Vorliegen von konkreten Gefahren für andere, nicht in Art. 11a Abs. 2 PAG genannte Rechtsgüter wie z. B. Eigentum, Vermögen oder sexuelle Selbstbestimmung unterhalb der Schwelle des Art. 11a Abs. 2 Nr. 3 erlassen zu können, etwa wenn es um zu erwartende Sachbeschädigungen oder

sonstige Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geht. Hauptanwendungsfälle einer Meldeanordnung in der polizeilichen bzw. sicherheitsrechtlichen Praxis sind derzeit Maßnahmen gegen Hooligans bei Fußballspielen oder in Fällen der häuslichen Gewalt. Denkbar wären derartige Maßnahmen aber auch bei Großveranstaltungen, um ständige und fortgesetzte Störungen des Veranstaltungsverlaufs bzw. des Straßenverkehrs zu verhindern. Diese Eingriffsschwelle bei Vorliegen einer konkreten Gefahr entspricht auch derjenigen der allgemeinen Sicherheitsbehörden nach dem Art. 7 LStVG. Ein Gleichlauf dieser beiden Eingriffsschwellen ist deshalb erforderlich, um die gesetzliche Lücke bei Gefahr im Verzug effektiv zu schließen.

Zur besseren Klarstellung der Voraussetzungen wird die Meldeanordnung nunmehr im Abs. 1 geregelt. Die Dauer der Maßnahme wird aufgrund der Anpassung der Voraussetzungen hinsichtlich der Rechtsgüterschwelle auf einen Monat beschränkt und kann um jeweils einen Monat verlängert werden.

Durch die Änderung sind redaktionelle Anpassungen der Satzreihung im Abs. 2 vorzunehmen. Inhaltliche Änderungen gehen damit nicht einher.

Zu Nr. 3 (Art. 25)

In Abs. 3 Satz 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung des enthaltenen Verweises auf Art. 49 aufgrund dessen geänderter Absatzreihung.

Zu Nr. 4 (Art. 29)

Die in § 28 BaySchiffV enthaltenen Vorschriften für Schiffsführer und die Polizei sollen durch eine gesetzliche Regelung sinnvoll ergänzt und abgerundet werden. Mit Art. 29 wird in Anlehnung an bestehende bundesrechtliche Vorschriften eine Befugnisnorm zur Wahrnehmung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben geschaffen, welche die Befugnisse der Bayerischen Wasserschutzpolizei bei der Durchführung von Verkehrskontrollen und zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der BaySchiffV auf oberirdischen Gewässern mit Ausnahme des Bodensees und der Bundeswasserstraßen normenklar regelt. Dazu gehört die Befugnis, die in § 2 BaySchiffV genannten Wasserfahrzeuge, Geräte und schwimmenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere zur Prüfung ihres Zustands, der Verkehrstüchtigkeit, ihrer Ausrüstung, der mitzuführenden Papiere und zur Feststellung der Fahrgastzahl, anzuhalten. Die zuständigen Polizeidienststellen können diese Wasserfahrzeuge, ihre Bestandteile und ihre Betriebs- und Geschäftsräume – soweit erforderlich – betreten und Prüfungen vornehmen. Hierbei handelt es sich nicht um Durchsuchungen, da im Rahmen der Prüfungen allein die Einhaltung der schifffahrtsrechtlichen Vorgaben aus der BaySchiffV gegenständlich sein soll. Hierzu gehört etwa die Überprüfung der Ausrüstung der Wasserfahrzeuge (§§ 14 und 15 BaySchiffV), die Zulassung des Wasserfahrzeugs (§ 19 BaySchiffV) und dessen Kennzeichnung (§ 29 BaySchiffV) sowie insbesondere die Einhaltung der Vorschriften über die vorzuhaltenden Dokumente, wie etwa in Bezug auf den Schiffsführerschein (§§ 5 ff. BaySchiffV). Dadurch soll gerade nicht, wie im Falle einer Durchsuchung, etwas Verborgendes aufgespürt oder ein für die freie Entfaltung der Persönlichkeit wesentlicher Lebensbereich ausgeforscht werden (vgl. hierzu etwa BVerfG, Beschluss vom 3. April 1979, Az. 1 BvR 994/76, BVerfGE 51, 97). Es handelt sich vielmehr lediglich um die Grundlage für behördliche Kontrollen, wie sie in einer Vielzahl anderer Bundes- oder Landesgesetze verankert sind (vgl. z. B. § 36 Abs. 3 Satz 2 des Waffengesetzes oder Art. 33 Abs. 1 Satz 1 LStVG).

Weiter können nach Satz 3 durch die Wasserschutzpolizei die dem Betrieb, der Herstellung und der Wartung von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern im Sinne des § 2 BaySchiffV dienenden Anlagen und Einrichtungen, wie etwa Anlegestellen und Bootshäuser, betreten werden, soweit dies zur Vornahme der bereits genannten Prüfungen erforderlich ist.

Für die Durchführung von Verkehrskontrollen auf dem Bodensee gilt seit langem und auch künftig § 10 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee, die aufgrund des Art. 2 des Bayerischen Gesetzes über die Schifffahrt auf dem Bodensee in Verbindung mit Art. 5 des Übereinkommens vom 1. Juni 1973 über die Schifffahrt auf dem Bodensee erlassen wurde. Für die Wahrnehmung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben durch die Bayerische Wasserschutzpolizei auf

Bundeswasserstraßen steht mit § 6 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes eine entsprechende und nahezu gleichlautende (Kontroll-)Befugnis zur Verfügung.

Im Übrigen bleiben die allgemeinen Befugnisse nach dem PAG unberührt. Klarstellend wurde in Satz 5 in Erinnerung gerufen, dass das Betreten von Wohnungen im Rahmen von Durchsuchungen nur unter besonderen (erhöhten) Voraussetzungen der Art. 23 und 24 zulässig ist. Dies soll durch die Befugnisse in Art. 29 Satz 1 bis 3 gerade nicht umgangen werden.

Zu Nr. 5 (Art. 33)

Zu Buchst. a und b

Die in „Zu Nr. 1 (Art. 14 PAG)“ dargestellte Abgrenzung der Begrifflichkeiten „Aufnahme“ und „Aufzeichnung“ erfordert eine bereinigende Änderung im Art. 33 Abs. 8 Satz 1. Unter der Prämisse, dass eine Aufnahme keine Speicherung nach sich zieht und eine solche nur bei der Anfertigung von Aufzeichnungen erfolgt, ergibt sich für „Bild- und Tonaufnahmen“ kein eigener Anwendungsbereich im Art. 33 Abs. 8 Satz 1. Ohne vorherige Speicherung besteht kein Datenmaterial für die dort geregelte Löschung.

Zu Buchst. c

Die in Abs. 10 geschaffene Verpflichtung der Betreiber von stationären Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten an oder in den in Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 PAG genannten Objekten zur Übermittlung der Aufnahmen und Aufzeichnungen oder die Ermöglichung des polizeilichen Zugriffs auf angefertigte Bildaufnahmen und -aufzeichnungen dient der Effektivität der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Gefahrenabwehr einschließlich der Verhütung von Straftaten durch die Polizei.

Während Art. 60 PAG und § 25 des Bundesdatenschutzgesetzes die Datenübermittlung öffentlicher Stellen an die Polizei normieren, regelt Art. 33 Abs. 10 nunmehr auch eine (spezielle) Verpflichtung zur Übermittlung von bereits erhobenen (vorhandenen) Bildaufnahmen und -aufzeichnungen durch alle Betreiber von installierten Bildaufnahme- und -aufzeichnungsgeräten. In Art. 33 Abs. 10 ist dadurch eine Übermittlungsbefugnis für die Betreiber enthalten, soweit die Polizei die Übermittlung zur Erfüllung ihrer Aufgaben verlangt. Die Befugnis der Polizei zum Empfang der hierbei erhobenen Daten folgt bereits aus dieser Abrufmöglichkeit. Art. 33 Abs. 10 PAG beinhaltet damit eine Übermittlungs- und Weiterverarbeitungsbefugnis in einer Norm, für welche der Landesgesetzgeber die Gesetzgebungsbefugnis hat. Die Landespolizei kann dadurch auf die Installation eigener Bildaufnahme- und -aufzeichnungsgeräte an oder in den in Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 genannten Orten verzichten und dennoch effektiv der eigenen Aufgabenerfüllung nachkommen.

In der Vergangenheit waren teilweise Unsicherheiten entstanden, ob nichtöffentliche Stellen, wie z. B. Betreiber von Verkehrsverbänden und -unternehmen, berechtigt und ggf. auch verpflichtet sind, der Polizei die von ihnen erhobenen (vorhandenen) Bildaufnahmen und -aufzeichnungen zu übermitteln bzw. der Polizei zu gestatten, ihre Geräte zur Anfertigung von Bildaufnahmen und -aufzeichnungen zu überlassen. Durch die neue Regelung wird eine Regelungslücke geschlossen und Rechtssicherheit geschaffen.

Voraussetzung der Anordnung einer Übermittlungspflicht gegenüber den Betreibern ist jedoch stets, dass die Polizei selbst zur Anfertigung offener Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen nach Art. 33 Abs. 1 oder Abs. 2 befugt wäre. Nur in diesem Fall kann auf die Betreiber der jeweiligen Geräte zurückgegriffen werden, um eine entsprechende offene Anfertigung der Aufnahmen oder Aufzeichnungen durch die Polizei zu veranlassen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 33 Abs. 1 oder des Abs. 2, wie z. B. die jeweilige Eingriffsschwelle, müssen dabei vorliegen.

Die Aufnahme- oder Aufzeichnungsgeräte müssen sich an oder in einem der in Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 PAG genannten Objekte, wie etwa einer (privaten) Versorgungsanlage wie z. B. einem Elektrizitätswerk, oder auch an einer Haltestelle oder einem Flughafen befinden, hingegen muss eine Gefährdungslage im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 PAG nicht gegeben sein. Die Übermittlungsverpflichtung aus Satz 1 bezieht sich sowohl auf bei den Betreibern bestehende Bildaufzeichnungen sowie auf eine unmittelbare Übertragung der Bildaufnahmen in Echtzeit als direktem Zugriff („Live-Zugriff“). Nach dem

oben zugrunde gelegten Begriffsverständnis bezüglich der Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen erfolgt keine Speicherung der Bildaufnahmen, sodass ein Zugriff hierauf nur anhand einer unmittelbaren Übertragung erfolgen kann.

Der Betreiber darf einer Übermittlung der angeforderten Bildaufnahmen und -aufzeichnungen nach Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 ausnahmsweise widersprechen, wenn andere gesetzliche Vorschriften einer Übermittlung im Einzelfall entgegenstehen, wie etwa bereichsspezifische datenschutzrechtliche Bestimmungen.

Alternativ können die Betreiber fest installierter Bildaufnahme- und -aufzeichnungsgeräte der Polizei gemäß Satz 2 gestatten, ihre installierten Geräte zur Anfertigung von Bildaufnahmen und -aufzeichnungen zu nutzen, um dadurch ihrer Übermittlungspflicht nachzukommen.

Durch Satz 3 wird klargestellt, dass eine Datenübermittlung auf Basis einer anderweitigen Rechtsgrundlage durch die Regelung der Sätze 1 und 2 nicht eingeschränkt wird. Dies betrifft etwa bereits bestehende, die Polizei begünstigende Auflagen, welche der Polizei den Zugriff auf Videoanlagen ermöglichen, wie etwa im Falle einer entsprechenden Ausstattung der Polizei im Hinblick auf große Veranstaltungsstätten nach § 26 der Versammlungsstättenverordnung.

Die Schaffung einer flächendeckenden Überwachung soll jedoch gerade nicht erzielt werden und ist unzulässig, wie es auch in Art. 33 Abs. 10 Satz 4 klargestellt wird. Zudem wird geregelt, dass gemäß Art. 33 Abs. 10 Satz 5 die Übermittlung von Daten nach Satz 1 bzw. der Zugriff auf Daten nach Satz 2 unverzüglich zu unterbrechen oder zu beenden ist, wenn die jeweiligen Voraussetzungen für die Maßnahmen nicht mehr bestehen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Übermittlung von Daten an die Polizei durch die Betreiber von Bildaufnahme- oder -aufzeichnungsgeräten erfolgt, wenn die Voraussetzungen der Anfertigung offener Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen durch die Polizei selbst zeitweise oder dauerhaft nicht mehr gegeben sind. Dies dient dem Schutz der Rechte der durch eine Maßnahme im Rahmen des Art. 33 Abs. 10 Betroffenen, zudem erhalten die Betreiber der Aufzeichnungs- und Aufnahmegeräte hierdurch die Sicherheit, dass die Übermittlungspflicht nicht weitergehen kann als die originären Anfertigungsbefugnisse der Polizei aus Art. 33 Abs. 2 Nr. 1.

Im Vorfeld der Anordnung einer Übermittlungsverpflichtung soll durch die Polizei ein Konzept erstellt werden, wenn der Umfang und die Dauer der Übermittlungsverpflichtung eine regelmäßige Überprüfung derselben erfordern. Bei der Erstellung eines solchen Konzepts sind die allgemeinen rechtlichen Pflichten, welche bei polizeilichen Videoüberwachungsmaßnahmen und der polizeilichen Datenverarbeitung zu beachten sind, mit zu berücksichtigen (z. B. Art. 53 ff.). Im Regelfall sind zudem die Betreiber der Bildaufnahme- und -aufzeichnungsgeräte im Sinne des Art. 33 Abs. 10 Satz 6 vor ihrer Inanspruchnahme durch die Polizei über ihre nach dem PAG bzw. dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) bestehenden Rechte und Pflichten zu informieren.

Da Art. 33 Abs. 10 letztendlich eine Ergänzung der Befugnisse der Polizei zur Anfertigung offener Bildaufnahmen und -aufzeichnungen aus Art. 33 Abs. 1 bis 5 darstellt, müssen nach Art. 33 Abs. 10 Satz 7 auch die Voraussetzungen der Abs. 6 bis 8 im Rahmen der Übermittlung der Aufnahmen oder Aufzeichnungen durch Dritte entsprechend umgesetzt werden. Dies ist auch in Bezug auf die im Einzelfall zu erstellenden Konzepte zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten für die Betreiber entsprechende Verpflichtungen zur Kenntlichmachung und Transparenz (vgl. Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO und Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayDSG). Die Löschfrist aus Abs. 8 richtet sich dabei nach dem Zeitpunkt der ursprünglichen Datenerhebung bei dem Betreiber, um eine Ausdehnung der Frist zu Lasten der von der Datenerhebung Betroffenen zu vermeiden. Die Frage, ob eine Errichtungsanordnung zu erstellen ist, ergibt sich aus Art. 64 PAG, der auch hier Gültigkeit beansprucht.

Durch Abs. 10 werden letztendlich der Aufbau zusätzlicher Bildaufnahme- und -aufzeichnungsgeräte und an sich unnötige Kosten vermieden. Sofern den Betreibern der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten aufgrund der Übertragung oder Übermittlung der Aufnahmen oder Aufzeichnungen an die Polizei zur Erfüllung ihrer Verpflichtung notwendige Kosten entstehen, besteht gemäß Art. 33 Abs. 10 Satz 8 PAG ein Erstattungsanspruch der Betreiber.

Zu Nr. 6 (Art. 34)

Aufgrund der Änderung im Art. 16 ist der Verweis in Art. 34 Abs. 1 Satz 2 redaktionell anzupassen und auch auf den neuen Abs. 1 Satz 3 zu erstrecken.

Zu Nr. 7 (Art. 36)*Zu Buchst. a*

Eine weitere Änderung im Zusammenhang mit den Begrifflichkeiten „Aufnahme“ und „Aufzeichnung“ und der hierzu in „Zu Nr. 1 (Art. 14 PAG)“ dargestellten Abgrenzung ist in Art. 36 Abs. 4 Satz 1 vorzunehmen.

Bei Zugrundelegung der in „Zu Nr. 1 (Art. 14 PAG)“ getroffenen Definitionen zu den Begriffen „Aufnahme“ und „Aufzeichnung“ könnte jedoch im Rahmen des Art. 36 Abs. 4 Satz 1 anzunehmen sein, dass ein einzelnes Lichtbild stets als „Aufzeichnung“ zu be- greifen ist, nachdem dieses technische Medium ohne Speicherung keinen Mehrwert für die polizeiliche Arbeit besitzt. Damit wäre ohne Weiteres die Anordnungs-kompetenz des Behördenleiters vorgegeben (Art. 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d), was so nicht gewollt war. Vielmehr sollten einzelne Lichtbilder – wie in der Vergangenheit – auch weiterhin von jedem Polizeibeamten angefertigt werden können.

Eine besondere Anordnungs-kompetenz hinsichtlich einzelner Lichtbilder war und ist verfassungsrechtlich nicht zwingend geboten. Die Änderungen des Art. 36 Abs. 4 aus den Jahren 2018 und 2021 gehen zurück auf das BVerfG-Urteil zum Bundeskriminal- amtgesetz (BKAG) vom 20. April 2016, Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09. In Rn. 174, a. a. O., stellte das BVerfG heraus, dass es hinsichtlich einer unabhängigen Kontrolle von verdeckten Maßnahmen einen Unterschied mache, ob diese nur kurzfris- tiger oder eben längerfristiger Natur sind. So sei bei kurzfristigen Observationen (auch mittels Aufzeichnung) grundsätzlich keine Einbindung einer unabhängigen Stelle erfor- derlich. Im Übrigen sah das BVerfG beim Erstellen einzelner Lichtbilder ohnehin ledig- lich ein eher geringes bis mittleres Eingriffsgewicht (BVerfG, a. a. O., Rn. 151). Mit der PAG-Novelle 2021 (siehe Drs. 18/13716) erfolgte dann eine Neuordnung der Anord- nungskompetenz auf vorstehender Basis. Eine Zuordnung einzelner Lichtbilder zur An- ordnungskompetenz der Behördenleiter sollte gerade nicht erfolgen (vgl. auch Drs. 18/13716, S. 31) und ist weder (verfassungs-)rechtlich noch aus Sicht des Vollzugs angezeigt. Die vorliegende Änderung soll diesen Umstand klarstellend beheben. Durch den Einschub am Anfang des Satzes wird klargestellt, dass einzelne Lichtbilder (auch verdeckt) von jedem Polizeibeamten angefertigt werden dürfen und nicht etwa der An- ordnung durch den Polizeipräsidenten bedürfen, was in der polizeilichen Praxis wegen der üblicherweise bestehenden Unplanbarkeit und Dringlichkeit von Lichtbildern weder durchführbar noch einzusehen wäre.

Durch die Beschränkung auf „einzelne“ Lichtbilder wird erreicht, dass die Befugnis nicht durch eine extensive Anzahl von angefertigten Lichtbildern unverhältnismäßig ausge- dehnt wird.

Zu Buchst. b

Die Änderung dient dazu, um Missverständnissen bei wortlautgetreuer Auslegung der Ausnahmeregelung des Art. 36 Abs. 5 Satz 2 vorzubeugen. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift soll dessen Erleichterung in Sachen Anordnungs-kompetenz gerade auch für die – im Vergleich zu Abs. 3 – weniger eingriffsintensiven Maßnahmen nach Abs. 4 gel- ten („A maiore ad minus“).

Zu Buchst. c

In Abs. 6 ist der Verweis auf Art. 49 aufgrund der Änderung der Absatzreihung redakti- onell anzupassen.

Zu Nr. 8 (Art. 41)*Zu Buchst. a*

In Abs. 2 Satz 2 ist der Verweis auf Art. 49 aufgrund der Änderung der Absatzreihung redaktionell anzupassen.

Zu Buchst. b

Die Änderungen im Abs. 4 Satz 2 erfolgen in Umsetzung der Maßgaben des BVerfG im Urteil zum SOG M-V zum verdeckten Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Betroffenen zur Durchführung der Online-Durchsuchung (vgl. BVerfG, Az. 1 BvR 1345/21, Rn. 152 ff.). Diese Maßnahme stellt eine Vorbereitungshandlung in der Wohnung dar, die in den von Art. 13 GG grundrechtlich geschützten Bereich der Unverletzlichkeit der Wohnung eingreift und an Art. 13 Abs. 7 GG zu messen ist (BVerfG, a. a. O., Rn. 140 ff.). Die bei heimlichen Überwachungseingriffen besonders strengen Bestimmtheitsanforderungen verlangen eine deutliche Regelung des Gesetzgebers, welche sachlichen Eingriffsvoraussetzungen für ein Betreten der Wohnung gelten (BVerfG, a. a. O., Rn. 154 ff.).

Aufgrund der im Vergleich zum SOG MV gleichlautenden Formulierung in Abs. 4 Satz 2 ist diese im Lichte des Bestimmtheitsgebots anzupassen. Das Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Betroffenen zur Durchführung der technischen Wohnraumüberwachung gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 2 stellt eine Vorbereitungsmaßnahme dar. Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 1 auch für die dazugehörigen Vorbereitungsmaßnahmen gelten. Dies gilt auch für die nicht offene Durchsuchung von Sachen in der Wohnung des Betroffenen. Für die Praxis ergeben sich keine Änderungen, da dies bereits der bisherigen Auslegung der Vorschrift entspricht.

Zu Nr. 9 (Art. 44)

Die Änderungen im Abs. 1 Satz 5 erfolgen in Umsetzung der Maßgaben des BVerfG im Urteil zum SOG M-V (BVerfG, a. a. O., Rn. 160). In Anlehnung an Art. 41 Abs. 4 Satz 2 stellt auch das verdeckte Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Betroffenen zur Durchführung der Telekommunikationsüberwachung gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. Art. 42 eine Vorbereitungshandlung in der Wohnung dar. Durch die vorliegende Änderung des Art. 44 Abs. 2 Satz 5 wird klargestellt, dass die Voraussetzungen des Art. 42 PAG auch für die dazugehörigen Vorbereitungsmaßnahmen gelten. Dies entspricht der bisherigen Auslegung der Vorschrift in der Praxis.

Zu Nr. 10 (Art. 45)

Die Änderungen im Abs. 3 Satz 4 erfolgen in Umsetzung der Maßgaben des BVerfG im Urteil zum SOG M-V (BVerfG, a. a. O., Rn. 152 ff.). In Anlehnung an Art. 41 Abs. 4 Satz 2 und Art. 44 Abs. 2 Satz 5 wird für das verdeckte Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Betroffenen zur Durchführung der Online-Durchsuchung gemäß Art. 45 Abs. 3 Satz 4 klargestellt, dass die Voraussetzungen des Art. 45 Abs. 1 oder Abs. 2 auch für die dazugehörigen Vorbereitungsmaßnahmen gelten. Auch dies entspricht der bisherigen Auslegung der Vorschrift in der Praxis.

Zu Nr. 11 (Art. 49)

Aufgrund der Entscheidung des BVerfG, a. a. O., bedarf es einer Anpassung des Art. 49 im Hinblick auf den Kernbereichsschutz beim Einsatz von VE und VP.

Der Regelungsgehalt des bisherigen Abs. 2 wurde zur besseren Veranschaulichung in den Abs. 1 überführt. Der bisherige Abs. 2 Satz 1 findet sich nunmehr im Abs. 1 als neue Nr. 5, da er thematisch zu diesem Regelungskomplex passt. Der bisherige Abs. 2 Satz 2 kann gestrichen werden, da er nur wiederholend wirkt und die Regelung bereits in Abs. 1 Satz 3 enthalten ist. Inhaltlich ergeben sich dadurch keine Änderungen.

Aufgrund der Streichung des bisherigen Abs. 2 ist die Absatzreihung anzupassen. Der neue Abs. 2 entspricht dem bisherigen Abs. 3. Aufgrund der Entscheidung des BVerfG (BVerfG, a. a. O., Rn. 120 ff.) wurde im neuen Satz 1 Nr. 1 konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen eine Ausnahme vom Abbruchgebot der Datenerhebung bei einem Eindringen in den Kernbereich privater Lebensgestaltung zum Schutz der eingesetzten VE und VP verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Dies gilt jedenfalls dann, wenn ansonsten Leib und Leben der VE und VP in Gefahr gerieten (Alternative 1). Verfassungsrechtlich anerkannt ist auch das ermittlungstaktische Bedürfnis, den weiteren Einsatz von VE und VP zu sichern (Alternative 2), vgl. BVerfG, a. a. O. Rn. 115. Dabei genügt nicht schon jede bloß abstrakte Möglichkeit einer Beeinträchtigung der weiteren Ver-

wendung der betreffenden VE und VP, um vom Abbruch abzusehen, sondern die Notwendigkeit eines solchen Schutzes für die weitere Verwendung der betreffenden Person muss konkret darlegbar sein. Der neue Satz 3 regelt die Fortsetzung einer unterbrochenen Datenerhebung nach Satz 1. Auch die Fortsetzung eines Einsatzes von VE und VP, der aufgrund der Ausnahme in Satz 1 Nr. 1 nicht unterbrochen wurde, stellt eine Fortsetzung der Datenerhebung dar. Nach einem solchen Vorfall ist die Kernbereichsrelevanz der gesamten Überwachungsmaßnahme durch die Polizei erneut zu prüfen und der Einsatz gegebenenfalls vollständig zu beenden. Der neue Satz 4 regelt die vom BVerfG geforderte Pflicht zur Dokumentation eines unterbliebenen Abbruchs für eine spätere Kontrolle (BVerfG, a. a. O. Rn. 119). Im neuen Satz 5 wird konkretisiert, dass Kernbereichsdaten nicht weiterverarbeitet werden dürfen. Der neue Satz 6 entspricht dem bisherigen Satz 4. Der Anwendungsbereich wird auf den Einsatz von VE und VP erweitert. Das BVerfG hält fest, dass der Einsatz von VE und VP den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen kann (BVerfG, a.a.O., Rn. 101 ff.). Beim Erlangen von personenbezogenen Daten kann in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen werden. Durch das Ausnutzen der vermeintlichen Vertrauensbeziehung erlangt der Staat Informationen, die er ansonsten nicht erhalten würde. Darüber hinaus kann eine Interaktion von VE und VP mit einer Zielperson unter besonderen Umständen bereits als solche den Kernbereich privater Lebensgestaltung berühren, ohne dass es noch auf den Inhalt der hierdurch erlangten Informationen ankäme. Dies ist der Fall, wenn zum Aufbau oder zum Erhalt des notwendigen Vertrauensverhältnisses intime Beziehungen oder vergleichbar engste persönliche Bindungen, die ansonsten nur Familienangehörige, Partner oder allerengste Freunde haben, begründet oder fortgeführt würden (BVerfG, a. a. O., Rn. 107). Der Gesetzgeber muss Maßgaben auf der Erhebungsebene vorsehen (BVerfG, a. a. O., Rn. 109). Im Satz 7 wird geregelt, dass durch eine vorgelagerte Prüfung sicherzustellen ist, dass die Erhebung von Kernbereichsdaten nach Möglichkeit unterbleibt. Der Kernbereich darf nicht zum Ziel staatlicher Ermittlungen gemacht werden. Aufgrund der Änderung des Satzes 7 war der Anwendungsbereich des Satzes 8 auf die Fälle des Satzes 1 Nr. 8 zu konkretisieren. Eine inhaltliche Änderung geht damit nicht einher.

Der neue Abs. 3 entspricht dem bisherigen Abs. 4.

Der neue Abs. 4 Satz 1 entspricht dem bisherigen Abs. 5. Das BVerfG stellte fest, dass der Gesetzgeber auch auf der Ebene der Auswertung und Verwertung Vorkehrungen für den Fall treffen muss, dass die Erfassung von kernbereichsrelevanten Informationen durch VE und VP nicht vermieden werden konnte (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 117 ff.). Ausdrücklich geregelt wird im neuen Abs. 4 Satz 2 die Pflicht der VE und VP sowie deren polizeilichen Führungspersonen einer Prüfung hinsichtlich Kernbereichsrelevanz vor Weitergabe der Daten. Im neuen Satz 3 wird geregelt, dass in Zweifelsfällen eine Klärung der Kernbereichsrelevanz durch die unabhängige Zentrale Datenprüfstelle der Bayerischen Polizei i. S. d. Art. 13 POG erfolgt.

Die neuen Abs. 5 bis 7 entsprechen den bisherigen Abs. 6 bis 8.

Zu Nr. 12 (Art. 61a)

Zu Abs. 1

Abs. 1 ergänzt die bereits bisher zulässige Weiterverarbeitung polizeiinterner personenbezogener Daten um eine Regelung zur automatisierten datei- und formatübergreifenden Datenzusammenführung mit dem Ziel der weiteren Analyse durch besonders ausgewählte und geschulte Beschäftigte der Polizei. Die Regelung schafft unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG vom 16. Februar 2023, Az. 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, eine Rechtsgrundlage zur automatisierten Zusammenführung zur konkreten Gefahrenabwehr erforderlicher, jedoch bisher unverbundener Dateien und Datenquellen und zur systematischen Erschließung vorhandener Datenbestände durch Suchfunktionen (Satz 1 Halbsatz 1). Durch die automatisierte Zusammenführung der bestehenden Daten und deren Analyse durch Ermittler in einem weiteren Arbeitsschritt, werden regelmäßig neue personenbezogene Erkenntnisse erlangt.

Normiert wird die regel-, softwarebasierte und dabei vollständige Zusammenführung bereits aufgrund bestehender Rechtsgrundlagen erlangter personenbezogener Daten unter den Einschränkungen der Abs. 3 bis 5. Dabei sind die Grundsätze der Zweckbindung und Zweckänderung zu beachten. Die verwendeten Datenbanken müssen zur

Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (vgl. Art. 4 PAG) für die Gefahrenabwehr geeignet, erforderlich und angemessen sein. So scheidet beispielsweise der Abgleich interner Personaldatenbanken von vornherein aus dem Anwendungsbereich der Norm aus.

Diese neuen Erkenntnisse werden anschließend durch Beschäftigte der Polizei, wie bisher auch, ausgewertet und im Rahmen von Ermittlungen bewertet, um dadurch Gefahren abwehren und Straftaten verhüten zu können. Bei Bedarf kann die Polizei im Anschluss nach den gesetzlichen Vorschriften weiter tätig werden, wenn ein relevanter Zusammenhang zum Ergebnis der Recherche besteht.

Externe öffentliche Quellen, wie etwa das Internet und insbesondere soziale Medien, werden im Rahmen der neuen Maßnahme aber nicht direkt automatisiert an die polizeilichen Systeme angebunden oder gar ausgewertet (vgl. Abs. 5 Nr. 3). Ein Import im Einzelfall, etwa in Form eines Ermittlungsergebnisses, ist jedoch wie bisher möglich und zulässig. Die Abfrage von polizeixternen Datenbanken (und spätere Einbeziehung von Treffern) ist durch die Norm nicht betroffen. Diese bleibt weiterhin nach den geltenden Rechtsgrundlagen möglich. Gleiches gilt für den Inhalt forensischer Asservate (Datenträger, Mobiltelefone etc.) bzw. Extrakte hieraus. Insofern stellt Satz 1 Halbsatz 2 die Möglichkeit bereit, dem Ergebnis nach der erfolgten automatisierten Zusammenführung des Abgleichergebnisses und dessen anschließender Bewertung, Informationen und Erkenntnisse anwenderbezogen für die weitere Ermittlung hinzuzufügen. Satz 1 Halbsatz 2 verdeutlicht somit die Zweistufigkeit der Maßnahme. Das Ergebnis des softwaregestützten (sekundenschnellen) Abgleichs und der automatisierten Zusammenführung der Trefferfälle wird durch den Analysten für seine weiteren Ermittlungen ausgewertet. Auf den hieraus gewonnenen Erkenntnissen fußen sodann weitere Ermittlungen oder Folgemaßnahmen nach dem PAG, unter den dort genannten Voraussetzungen und Eingriffsschranken.

Um eine verfassungsgemäße Anwendbarkeit sicherzustellen, sieht Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 zusätzlich eine deutliche Einschränkung und Begrenzung derjenigen Rechtsgüter vor, zu deren Schutz die weitere Nutzung polizeiinterner Daten erfolgen darf. Zugelassen sind hier nur die Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit einer Person, Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, oder Anlagen der kritischen Infrastruktur oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen. Die Aufzählung umfasst daher besonders gewichtige Rechtsgüter, worunter auch der Schutz wesentlicher Infrastruktureinrichtungen oder sonstiger Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen (BVerfG, a. a. O., Rn. 105; BVerfG, Urteil vom 24. April 2013, Az. 1 BvR 1215/07, Rn. 203) fällt. Zur Vermeidung von Schutzlücken (vgl. zur unterschiedlichen Verwendung des Begriffs auf europäischer Ebene und dem Bundesamt für Sicherheit (BSIG) Schmidbauer/Steiner, PAG, Art. 11a, Rn. 158 ff.) wurde das Schutzgut der kritischen Infrastruktureinrichtung um den durch das Bundesverfassungsgericht nunmehr in ständiger Rechtsprechung verwendeten Begriff der sonstigen Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen ergänzt. So werden auch über die existenzsichernden staatlichen Einrichtungen hinaus Anlagen wie die öffentliche Verwaltung, Schulen, Ärztezentren oder Serverzentren erfasst. Hinzukommen muss jeweils eine drohende oder konkrete Gefahr für eines dieser Rechtsgüter im konkreten Einzelfall. Dazu bedarf es wiederum konkreter Hinweise; bloße Vermutungen oder Annahmen reichen nicht aus.

Satz 2 dient dazu, die verfassungsrechtlich gebotenen Anforderungen an die Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus einer Wohnraumüberwachung einzuhalten (vgl. auch BVerfG, a. a. O., Rn. 81). Die Eingriffsschwelle wird hierzu auf eine dringende Gefahr angehoben, welche vorliegt, wenn eine konkrete Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in allernächster Zukunft einen größeren Schaden verursachen wird; das Kriterium der Dringlichkeit bezieht sich dabei auf das Ausmaß und die Wahrscheinlichkeit des Schadens (BVerfG, Az. 1 BvR 1345/21, Rn. 125).

Abs. 1 überwindet aufgrund der automatisierten, datenbank- und formatübergreifenden vollständigen Zusammenführung die teilweise technisch bedingte oder durch den Zweck der jeweiligen Errichtungsanordnung gebotene Trennung der unterschiedlichen Datenbanken, wobei es im Rahmen dieser Maßnahme neben der vorgenommenen

Weiternutzung regelmäßig zu einer Zweckänderung der gespeicherten Daten kommen kann. Im Rahmen der Maßnahme können Daten, welche ursprünglich zum Zwecke der Strafverfolgung erhoben wurden, unter engen Voraussetzungen auch für die Gefahrenabwehr in Gestalt des Schutzes von bedeutenden Rechtsgütern nutzbar gemacht werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Grundsätze der Zweckbindung und Zweckänderung finden dabei Anwendung und sind zu beachten. Das BVerfG hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass – soweit sich Maßgaben zur Eingrenzung zulässiger Datenverarbeitung bereits aus Vorschriften des allgemeinen oder des polizeilichen Datenschutzes ergeben – deren Anwendbarkeit auf die Datenanalyse oder -auswertung sowohl für die Behörde als auch für Bürger hinreichend deutlich erkennbar und auch hinreichend klar sein müsse (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 114). Dies aufgreifend, wurde mit Satz 3 eine klarstellende Regelung dergestalt eingefügt, dass die einschlägigen Vorschriften des Art. 48 Abs. 1, 3 und Abs. 4 sowie daneben Art. 53 Abs. 2 und Art. 54 Abs. 2 Satz 1 PAG unberührt bleiben. Durch die Aufzählung erfolgt auch keine Herabsetzung der Voraussetzungen des Art. 61a. Die im Zuge dieser Maßnahme erfolgende Weiterverarbeitung personenbezogener Daten bedarf somit stets des Vorliegens einer mindestens drohenden Gefahr (im Rahmen der Wohnraumüberwachung sogar einer dringenden Gefahr für die abschließend aufgezählten Rechtsgüter), wodurch die Voraussetzungen der deklaratorisch aufgezählten Normen gewahrt bleiben. Für im Rahmen der Strafverfolgung erhobene personenbezogene Daten sind die Regelungen der §§ 479, 481 der Strafprozessordnung (StPO) für die zweckändernde Weiternutzung zu polizeilichen Zwecken maßgeblich.

Technisch erfolgt im Rahmen der Maßnahme ein Abgleich der personenbezogenen Daten aus den angebundenen Quellsystemen. Eine Speicherung oder gar Anzeige von Unbeteiligten („Nichttrefferfall“) im Abgleichergebnis erfolgt nicht, da der Abgleich gerade auf ermittlungsrelevante Informationen im konkreten Einzelfall zugeschnitten wird. Trefferergebnisse, welche diese ermittlungsrelevanten Suchparameter nicht enthalten, werden auch nicht angezeigt. „Nichttrefferfälle“ können damit keine weitere polizeiliche Tätigkeit veranlassen, da diese dem Ermittler gar nicht zur Kenntnis gelangen. Dies führt zusammen mit der sekundschnellen Durchführung des Abgleichs zu einer Minderung des Eingriffsgewichts (BVerfG, a. a. O., Rn. 86) und zur Datensparsamkeit. Im Vergleich zur manuellen Recherche besteht durch die Vorsortierung der Vorteil, dass dem ermittelnden Polizeibeamten nur jene personenbezogenen Daten von „Trefferfällen“ zur Kenntnis gelangen, die auch für die Bearbeitung des konkreten Einzelfalls erforderlich sind. In Einzelfällen kann der automatisierte Abgleich von Daten nach Art. 61a daher weniger eingriffsintensiv sein, als eine umfassende manuelle Datensichtung durch die Polizeibehörde, da so Zufallstreffer vermieden werden können. Der Prozess wird durch das dementsprechende automatisierte Vorgehen aber wesentlich beschleunigt und effektiver gestaltet (vgl. mit Hinweis auch auf gegenteilige Ansichten in der Literatur: Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Az. WD 3 – 3000 – 018/20, S. 10).

Ein Zusammenführen von Daten zieht keine Verlängerung der Speicherfristen in den Quellsystemen im Sinn des Art. 54 Abs. 2 Satz 6 PAG nach sich. Vielmehr kommt es zu einem Durchgreifen der Speicherfristen und Löschungspflichten aus den jeweiligen Quellverfahren (vgl. Art. 62 PAG).

Dementsprechend wird auch das Auskunftsrecht nach Art. 65 PAG nicht eingeschränkt, da durch die neue Maßnahme die Speicherung und Löschung der in den Quellsystemen gespeicherten Daten nicht verändert wird. Weitere Maßnahmen zur Sicherung von Transparenz und Rechtsschutz, wie etwa Benachrichtigungs- und Kontrollpflichten des Art. 50 ff. PAG oder Richtervorbehalte, finden bereits im Rahmen der Datenerhebung Anwendung. Die Anforderungen an Zweckbindung und Zweckänderung sichern die verfassungsgemäße Weiternutzung der Daten. Sollte aufgrund einer Maßnahme des neuen Art. 61a PAG eine polizeiliche Folgemaßnahme notwendig werden, so sind wiederum die entsprechenden formellen und materiellen Voraussetzungen sowie Informationspflichten einzuhalten. Die automatisierte Zusammenführung und anschließende Ermittlung stellen somit lediglich einen Zwischenschritt dar, dessen Eingriffsgewicht und Folgen etwa mit den Maßnahmen nach Art. 50 Abs. 1 Satz 1 PAG nicht vergleichbar sind.

Eine Errichtungsanordnung mit Datenschutzfolgenabschätzung ist gemäß Art. 64 PAG zu erstellen und dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme binnen sechs Wochen zu geben. Hierdurch ist die externe datenschutzrechtliche Kontrolle durch eine unabhängige Instanz gewährleistet.

Zu Abs. 2

Abs. 2 Satz 1 erlaubt zur Verhütung bestimmter Straftaten nach § 100b Abs. 2 StPO (Nr. 1) und dem Schutz einzelner gewichtiger Rechtsgüter (Nr. 2) eine weitergehende Anwendung der automatisierten Datenzusammenführung, allerdings nur unter einer gleichzeitigen deutlichen Einschränkung der Arten und des Umfangs einbeziehbarer Datenbestände, wie dies vom BVerfG vorgezeichnet wurde (vgl. BVerfG vom 16. Februar 2023, a. a. O., Rn. 107 ff.). Dass eine Anknüpfung an den Straftatenkatalog des § 100b Abs. 2 StPO unter bestimmten Einschränkungen geeignet ist, hat das BVerfG in den Übergangsbestimmungen deutlich gemacht (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 176).

So ist die Eingriffsschwelle der wenigstens konkretisierten Gefahr für besonders gewichtige Rechtsgüter nur dann verfassungsrechtlich verzichtbar, wenn die zugelassenen Analyse- und Auswertungsmöglichkeiten normenklar und hinreichend bestimmt in der Sache so eng begrenzt sind, dass das Eingriffsgewicht der Maßnahmen erheblich gesenkt ist (BVerfG, a. a. O., Rn. 110). Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit muss der Gesetzgeber die Eingriffsintensität der Maßnahme durch die Begrenzung insbesondere von Art und Umfang der Daten und der Verarbeitungsmethoden reduzieren (BVerfG, a. a. O., Rn. 112 mit Rn. 75 ff.).

Danach erlaubt Nummer 1 eine Verhütung besonders schwerer Straftaten, die zur Begrenzung der Eingriffsintensität durch die Abs. 3 bis 5 mit zusätzlichen Einschränkungen belegt wird.

In ähnlicher Weise wird dies auf die Nr. 2 übertragen. Hier erfolgt zwar kein Verzicht auf die zumindest konkretisierte (drohende) Gefahr als unterste Eingriffsschwelle. Jedoch werden weitere, über die in Abs. 1 Satz 1 genannten, hinausgehende Rechtsgüter als schützenswert benannt, sodass eine Absenkung des Eingriffsgewichts der Maßnahmen verfassungsrechtlich geboten erscheint (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 107). Zu diesen erweiterten Rechtsgütern gehören die Gesundheit einer Person, soweit nicht zugleich eine Gefahr im Sinn des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorliegt, die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind, Eigentums- oder Vermögenswerte, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine gewerbsmäßige oder bandenmäßige Schädigung dieser Rechtsgüter vorliegen, die geeignet ist, den Rechtsfrieden in erheblicher Weise zu stören, oder Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang.

Unter Erwägung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme wird ferner insbesondere der Schutz von Eigentums- und Vermögenswerten an eine gewerbsmäßige oder bandenmäßige Schädigung geknüpft. Zielrichtung des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c ist die (verhütende) Bekämpfung von kriminellen Strukturen, die insbesondere durch finanzielle Interessen geleitet sind. Eine solche auf Dauer angelegte kriminelle Struktur stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Rechtsordnung dar. Damit wird sowohl der Anwendungsbereich deutlich eingeschränkt, als auch der Rechtsprechung des BVerfG Rechnung getragen, die eingriffsintensive Maßnahmen an den Schutz gewichtiger Rechtsgüter knüpft, aber auch zur Verhütung schwerer Straftaten zulässt, die etwa für eine spezielle Maßnahme besondere Bedeutung haben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2020, Az. 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13, Rn. 181). Gleichzeitig kann auch in der Bedrohung, welche das Gemeinwesen durch eine gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßige oder sonst organisierte Tatbegehung erfährt, eine besondere verfassungsrechtliche Rechtfertigung liegen (SächsVerfGH, Urteil vom 25.01.2024, Vf. 91-II-19, S. 52). Der Schutz von Eigentums- und Vermögenswerten vor kriminellen Banden und auch neuen Formen der organisierten Kriminalität hat für die weitere Nutzung polizeiinterner Daten auch eine besondere Bedeutung.

Gerade bei der Organisierten Kriminalität (OK) stehen regelmäßig schwerwiegende Delikte aus dem Bereich der Vermögens- und Eigentumskriminalität im Fokus, die den Rechtsfrieden erheblich und in bedeutsamer Weise stören. Die Abwehr von Gefahren für die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Rechtsgüter werden regelmäßig sowohl aus

Sicht der deliktischen wie der zeitlichen Entwicklung auf Eigentums- und Vermögensdelikte folgen. Ein vorschneller Verzicht auf den Schutz vor diesen Straftaten und den zugehörigen Straftatenkatalog würde daher eine frühzeitige Abwehr von Gefahren aus diesem bedeutenden Deliktsfeld verhindern und der polizeilichen Aufgabenerfüllung widersprechen.

Dabei stellt auch die Wohnungseinbruchskriminalität ein Deliktsfeld dar, das der OK zugerechnet werden kann und jedenfalls dazu geeignet ist, das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung in höchstem Maße zu beeinträchtigen. Nicht zuletzt die Neuregelung und Änderung der Strafanndrohung für den organisierten Wohnungseinbruchdiebstahl in § 244 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) hin zum Verbrechenstatbestand zeigen, dass auch hier vonseiten der Politik Handlungserfordernisse erkannt wurden. Auch weitere Phänomene im Bereich der organisierten Betrugsdelikte stören das Sicherheitsgefühl und den Rechtsfrieden ungemein und erfordern intensive polizeiliche Anstrengungen zur Bekämpfung.

Insbesondere in diesen erwähnten, aber auch in weiteren vergleichbaren Delikts- und Phänomenbereichen bedarf es eines schlagkräftigen Werkzeugs zur Aufklärung und Aufhellung der dahinterstehenden organisierten Strukturen, um eine effektive Gefahrenabwehr in Bezug auf diese Kriminalitätsphänomene zu ermöglichen.

Wie bereits bei Abs. 1 festgestellt, kann die gegenständliche automatische Zusammenführung von personenbezogenen Daten regelmäßig zu einer Zweckänderung führen. Satz 2 ordnet daher klarstellend (in gleicher Weise wie Abs. 1 Satz 3) die Geltung der maßgeblichen Zweckbindungs- und Zweckänderungsvorschriften des PAG an. Art. 48 Abs. 4 ist in dieser Konstellation nicht einschlägig, da die Daten aus den dort aufgeführten Maßnahmen im Rahmen des Art. 61a Abs. 2 nicht verwendet werden dürfen (vgl. Art. 61a Abs. 2 Satz 3).

Sätze 3 und 4 schließen vor dem Hintergrund der Ausführungen des BVerfG zur Eingriffsmilderung einerseits die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus bestimmten eingriffsintensiven Maßnahmen (BVerfG, a. a. O., Rn. 81) und andererseits bestimmte Datenarten besonderer Kategorien personenbezogener Daten (BVerfG, a. a. O., Rn. 87) im Sinn des Art. 30 Abs. 2 Satz 1 PAG aus. Daran anschließend (BVerfG, a. a. O., Rn. 87) erfolgt der Ausschluss weiterer automatisiert einbeziehbarer Dateiformate.

Satz 5 schreibt für die Anordnung des Datenabgleichs und der darauffolgenden Analyse einen Behördenleitervorbehalt mit Delegationsbefugnis gemäß Art. 36 Abs. 4 PAG vor. Die Maßnahme darf daher nur durch den Leiter des Landeskriminalamtes oder eines Präsidiums der Landespolizei angeordnet werden. Die Anordnungsbefugnis kann auf Polizeivollzugsbeamte, die die Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der vierten Qualifikationsebene absolviert haben, oder Beamte mit der Befähigung zum Richteramt, die in Ämter ab der vierten Qualifikationsebene, fachlicher Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst gewechselt sind, übertragen werden.

Zu Abs. 3

Um auch im Rahmen des weitergehenden automatisierten Abgleichs nach Abs. 2 den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu genügen, werden die für diese Maßnahme verwendbaren Datenquellen in Abs. 3 Satz 1 explizit festgelegt.

Vorgangsverwaltungssysteme (Nr. 1) sind hierbei EDV-gestützte Anzeigenaufnahme- und Vorgangsverwaltungsprogramme zur Bewältigung des alltäglichen Dienstbetriebes. Damit sind insbesondere alle gem. Art. 54 Abs. 1 gespeicherten Daten, mithin solche zur polizeilichen Aufgabenerfüllung, zur zeitlich befristeten Dokumentation oder sonstigen Vorgangsverwaltung, erfasst. Die Erfassung der Daten erfolgt vorgangsorientiert.

Demgegenüber handelt es sich bei Fallbearbeitungssystemen um Verfahren der bayerischen Kriminalpolizei zur strukturierten Bearbeitung und Analyse von umfangreichen Ermittlungsverfahren sämtlicher kriminalpolizeilicher Phänomenbereiche (z. B. OK, Staatsschutz). Die Erfassung der Daten erfolgt hier fallorientiert.

Informations- und Fahndungssysteme (Nr. 2) enthalten recherchierbare Daten, insbesondere aus der Personen- und Sachfahndung sowie Auszüge des Kriminalaktennachweises (beschränkt auf das Inhaltsverzeichnis, d.h. ohne Zugriff auf die Kriminalakte selbst), Haftnotierungen, Personenbeschreibungen oder Hinweise und Unterlagen im Zusammenhang mit durchgeführten erkennungsdienstlichen Behandlungen, wie z. B. Lichtbilder.

Unter Kommunikationssystemen (Nr. 3) werden der lagerelevante Fernschreibverkehr, die formelle elektronische Kommunikation sowie der dienstliche E-Mailverkehr verstanden. Diese werden regelmäßig zur Übermittlung von relevanten Informationen zur polizeilichen Aufgabenerfüllung gemäß Art. 2 PAG verwendet. Bereits aus Verhältnismäßigkeitsgründen, insbesondere aufgrund der Erforderlichkeit der Maßnahme, scheidet hier die Einbeziehung von Kommunikation, welche nicht dem Zweck der polizeilichen Aufgabenerfüllung dient (z. B. jene der Personalräte), aus. Demnach beschränkt sich der Datenabgleich auf den dienstlichen E-Mail-Verkehr von Funktionspostfächern mit entsprechender Ermittlungsrelevanz.

Einsatzleit- und Einsatzdokumentationssysteme (Nr. 4) dienen der Dokumentation, Bearbeitung und Steuerung polizeilicher Einsätze für Einsatzleitstellen und Führungsstäbe. Die Daten aus Einsatzleit- und Einsatzdokumentationssystemen dienen insbesondere der Identifikation von polizeilichen Einsätzen, die nicht anderweitig in Vorgangsverwaltungssystemen erfasst wurden und somit für die gefahrenabwehrende Analyse unzugänglich blieben (z. B. polizeiliche Kontrollen oder verdächtige Wahrnehmungen).

Umgekehrt sind damit zum Beispiel folgende – derzeit bestehende – Datenquellen von einer automatisierten Anbindung ausgeschlossen:

- Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS),
- Gewalt gegen Polizei (GewaPol),
- Protokollierung von PAG-Maßnahmen (ProMa),
- Digitale Fotografie (DiFo),
- Elektronische Kriminalaktenarchivierung (EKAA),
- Asservaten-Management-System (AMS),
- Aufzeichnungen von Video inklusive Ton während des Einsatzgeschehens durch körpernah getragene Aufnahmegeräte (Art. 33 Abs. 4 PAG),
- Controllingverfahren der Bayerischen Polizei und
- System zur Verarbeitung von Telekommunikationsverkehrs- und Bestandsdaten.

Hervorzuheben ist die nicht automatisierte Anbindung der Systeme zur Verarbeitung von Telekommunikationsverkehrs- und Bestandsdaten. Derartige Daten werden nach den hierfür geschaffenen speziellen Rechtsgrundlagen erhoben (Anforderung bei den Diensteanbietern, vgl. Art. 43 PAG) und erst nach einer erfolgten Relevanzprüfung durch den Sachbearbeiter einzeln zur weiteren Nutzung manuell hinzuverbunden.

Abs. 3 Satz 2 betont, dass keine über die konkrete Suche hinausgehenden Treffer angezeigt werden dürfen. Dies verhindert insbesondere Suchvorschläge oder ähnliche automatisierte Entscheidungshilfen durch die eingesetzte Software. Zudem wird die Wahrscheinlichkeit von Zufallstreffern weiter gesenkt.

Zu Abs. 4

Abs. 4 enthält verschiedene organisatorische Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffsgewichts und besitzt neben den allgemeinen Datenschutzregelungen weitestgehend klarstellende Wirkung.

Die Sätze 1 und 2 dienen zur Verdeutlichung der Grundkonzeption der Maßnahme. Anders als bei Art. 61 PAG handelt es sich bei Maßnahmen nach Art. 61a um eine Sonderbefugnis, die nur durch einen begrenzten Personenkreis, deren Zugriff zusätzlich durch technische und organisatorische Maßnahmen (z. B. ein Rechte- und Rollenkon-

zept) nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf das erforderliche Maß beschränkt wird, angewandt werden soll. Die Beschäftigten der Polizei, welche die Maßnahme des Art. 61a PAG ausführen, haben daher auch eine besondere Eignung nachzuweisen, sich einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen und sind durch ein umfassendes Schulungskonzept für ihre Aufgaben (fortlaufend) zu qualifizieren. Welche Datenbestände für die Datenanalyse im Einzelfall erforderlich sind, ist im Hinblick auf den jeweiligen Analysezweck für jeden Berechtigten gesondert zu prüfen und ggf. über Zugriffsberechtigungen zu definieren.

Satz 3 verpflichtet die Polizei zu einer eigenständig ausformulierten Begründung und Dokumentation des Vorliegens der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen.

Satz 4 schreibt darüber hinaus eine ausführliche Protokollierung der Verarbeitungsvorgänge vor, um eine nachträgliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit, aber auch die Eigenüberwachung der durchgeführten Maßnahme zu ermöglichen. Deren inhaltliche Anforderung richtet sich nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des PAG (hier Art. 63 Abs. 2 PAG).

Zu Abs. 5

Mit Abs. 5 wird durch den ausdrücklichen Ausschluss bestimmter (technischer) Methoden des Abgleichs bzw. der Analyse von Daten eine Reduzierung des Eingriffsgewichts der Maßnahmen im Gesamten normiert. Insbesondere durch den Ausschluss selbstlernender Systeme und der automatisierten Entscheidungsfindung ohne die Kontrolle durch einen Mitarbeiter wird das Risiko des Einzelnen, aufgrund von „Zufallstreffern“ Betroffener einer weiteren polizeilichen Maßnahme zu werden, erheblich gemindert. Durch die weitgehenden Beschränkungen der Methodik rückt das spezifische Eingriffsgewicht der neuen Befugnisse des Art. 61a Abs. 1 und 2 näher an einen einfachen Datenabgleich heran.

Nr. 1 schließt die Möglichkeit einer automatisierten Entscheidungsfindung im Sinn von Art. 11 RL (EU) 2016/680 explizit aus. Der Betroffene darf somit keiner Entscheidung von ihm betreffenden persönlichen Aspekten unterworfen werden, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich eines „Profiling“ i. S. v. Art. 3 Nr. 4 RL (EU) 2016/680 – beruht und die nachteilige rechtliche Wirkung für ihn entfaltet oder ihn in erheblichem Maße beeinträchtigt. Dies bedeutet, dass eine automatisierte Bewertung nicht stattfinden darf. Die Bewertung der abgeglichenen Daten und hierauf aufbauende weitere Ermittlungen oder die Anordnung polizeilicher Maßnahmen müssen dem Personal der Polizei vorbehalten bleiben. Besonders deutlich wird der Anwendungszweck der Maßnahme mit dem hiervon erfassten Ausschluss einer maschinellen Sachverhaltsbewertung. Durch Art. 61a soll der Rechercheaufwand reduziert und der zuständige Sachbearbeiter sich vorwiegend auf die eigentliche Analyse konzentrieren können. Eine Sachverhaltsbewertung durch eine Software findet gerade nicht statt. Die Bewertung muss folglich weiterhin der Mitarbeiter mit Hilfe eigener geistiger Fähigkeiten und Erfahrungswerte, ohne weitere Unterstützung des Systems, erledigen.

Nr. 2 untersagt die Verwendung lernfähiger Systeme. Dies bannt die Gefahr, dass sich technisch komplexe algorithmische Systeme im Verlauf des maschinellen Lernprozesses immer mehr von der ursprünglichen menschlichen Programmierung lösen und die maschinellen Lernprozesse sowie Ergebnisse der Anwendung immer schwerer nachzuvollziehen sein könnten (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 100). Ebenso werden zur Senkung des Eingriffsgewichts ausschließlich automatisiert wiederholte Abgleichsschritte zur Verknüpfung der Abgleichsergebnisse mit weiteren Datenbeständen ausgenommen (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 92).

Abschließend stellt Nr. 3 klar, dass personenbezogene Daten aus der Allgemeinheit offenstehenden Netzwerken (z. B. Soziale Medien, Internet) nicht unmittelbar in die Maßnahmen nach Abs. 1 bis 2 automatisiert einbezogen werden dürfen (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 88). Entsprechend zu den Ausführungen zu Abs. 1 ist damit nur eine rein auf die konkrete Ermittlung gerichtete Einbeziehung solcher Informationen in die weitere Ermittlungsarbeit möglich, wenn (wie bisher auch) die allgemeinen Voraussetzungen für diese Form der Datenverarbeitung vorliegen.

Zu Nr. 13 (Art. 64)

Dem im Regelbeispiel des Art. 64 Abs. 2 Satz 2 genannten Datenmaterial liegt eine Speicherung immanent zugrunde. Nur so kann der dort in Bezug genommene Abgleich tatsächlich auch erfolgen. Die mit Gesetz vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301, 434, vgl. Drs. 17/20425, S. 51) eingeführte Abgrenzung der vornehmlich im III. Abschnitt verwendeten Begrifflichkeiten „Aufnahme“ „Aufzeichnung“ anhand der Speicherung erfordert folglich eine bereinigende Änderung im Art. 64 Abs. 2 Satz 2.

Zu Nr. 14 (Art. 65)

Die in „Zu Nr. 1 (Art. 14 PAG)“ dargestellte Abgrenzung der Begrifflichkeiten „Aufnahme“ und „Aufzeichnung“ erfordert eine bereinigende Änderung im Art. 65 Abs. 1 Satz 1. Ähnlich der Konstellation bei Art. 33 Abs. 8 Satz 1, vgl. oben „Zu Nr. 5 Buchst. a und b (Art. 33)“, ergibt sich für „Bild- und Tonaufnahmen“ kein eigener Anwendungsbereich im Art. 65 Abs. 1 Satz 1. Ohne vorherige Speicherung, wie im Fall einer Aufnahme, besteht kein Datenmaterial für die dort geregelte Auskunft. Anders ist dies bei einer Aufzeichnung, wo Datenmaterial entsteht und beauskunftet werden kann.

Zu Nr. 15 (Art. 100)

Die Neufassung des Art. 100 dient der Wahrung des Zitiergebots des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG. Danach muss ein Gesetz dasjenige Grundrecht unter Angabe seines Artikels benennen, welches durch oder aufgrund dieses Gesetzes eingeschränkt wird. Auch wenn die bisherige Zitierklausel des PAG bereits die Einschränkung aller betroffenen Grundrechte vorsieht, sind zur Wahrung der Warn- und Besinnungsfunktion des verfassungsrechtlichen Zitiergebotes diejenigen Grundrechte, die aufgrund einer Neuregelung eingeschränkt werden können, im Gesetzeswortlaut ausdrücklich zu bezeichnen. Ein bloßer Hinweis in der Gesetzesbegründung würde dem Formerfordernis des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nicht genügen (BVerfGE 113, 348, 366 ff.). Aus diesem Grund wird Art. 100 in seinem bisherigen Wortlaut neu gefasst.

Zu § 2 (Änderung POG)**Zu Nr. 1 (Art. 2)**

Nach der bisherigen Fassung des Art. 2 Abs. 2 können Angestellte zur Verwarnung von Verkehrsteilnehmern ermächtigt werden. Im Rahmen der Novelle zur Bußgeldkatalog-Verordnung sind zahlreiche Regelsätze bei Verkehrsordnungswidrigkeiten in den Anzeigenbereich angehoben worden. Polizeiangestellte können jedoch mangels entsprechender Ermächtigung Verkehrsordnungswidrigkeiten, die im Anzeigenbereich liegen, nicht eigenständig zur Anzeige bringen. Dadurch hat sich der Einsatzbereich der Polizeiangestellten im Verkehrsdienst deutlich verkleinert. Die Neufassung des Art. 2 Abs. 2 soll die Feststellung und Erfassung von Verkehrsordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr unabhängig von der Sanktionshöhe ermöglichen und stellt damit grundsätzlich den ursprünglichen Aufgabenumfang vor Erhöhung der Regelsätze wieder her. Der Einsatz der Angestellten erfolgt auf Weisung der zuständigen Polizeidienststelle, d.h. diese macht Vorgaben über Ort, Zeit, Dauer und Häufigkeit der Überwachung, kontrolliert die aufgenommenen Verkehrsordnungswidrigkeiten und trifft die Entscheidung, ob und gegen wen ein Bußgeldverfahren einzuleiten ist. Verwarnungen dürfen (wie bisher auch) eigenständig von den Angestellten ausgesprochen werden. Zudem soll mit der neuen Formulierung die Möglichkeit zur Bedienung von Geschwindigkeits- und Abstandsmessgeräten für Angestellte weiterhin erhalten bleiben. Dies ist von der bisherigen Ermächtigung gedeckt und hat sich bewährt. Die geplante Änderung des Wortlauts des Art. 2 Abs. 2 POG macht eine Aufnahme in den Normtext erforderlich. Der Aufgabenumfang beschränkt sich auf die Durchführung der Messung. Die „Herrschaft“ über die Messung und das Ordnungswidrigkeitenverfahren verbleibt bei der zuständigen Polizeidienststelle. Diese macht Vorgaben über Ort, Zeit, Dauer und Häufigkeit der Messungen, kontrolliert den Messvorgang, trägt die Verantwortung für den ordnungsmäßigen Einsatz technischer Hilfsmittel, kontrolliert die Entscheidung über die Ermittlungsdaten und trifft die Entscheidung darüber, ob und gegen wen ein Bußgeldverfahren einzuleiten ist. Eine eigenverantwortliche Wahrnehmung der Tätigkeit findet daher nicht statt. Zudem bleiben Anhaltungen (§ 36 Abs. 5 der Straßenverkehrs-Ordnung, § 46

Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) i. V. m. § 163b StPO) Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes vorbehalten. Die Verfolgung und Ahndung der Verkehrsordnungswidrigkeit durch das Bayerische Polizeiverwaltungsamt bzw. die Zentrale Bußgeldstelle bleibt davon unberührt.

Zu Nr. 2 (Art. 15)

Die Bayerische Polizei nimmt ihre sich aus Art. 2 PAG ergebenden Aufgaben der Gefahrenabwehr auch und gerade in Bezug auf die öffentlichen Verkehrsmittel und Verkehrsflughäfen sowie der diesen dienenden Anlagen und Einrichtungen wahr und zwar neben der Bundespolizei, die über eigene spezifische Zuständigkeiten verfügt.

Hierbei ist die Bayerische Polizei auf die Mitwirkung der jeweiligen Betreiber angewiesen, um der Wahrnehmung ihrer Aufgaben möglichst effektiv gerecht zu werden. Daher soll mit Art. 15 POG in Anlehnung an die Unterstützungspflichten der Verkehrsunternehmen gegenüber der Bundespolizei aus § 62 des Bundespolizeigesetzes vom 19. Oktober 1994, zuletzt geändert durch Art. 2 SIS-III-Gesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632) (BPolG) und die geplante Gesetzesänderung des Bundes (vgl. § 96 des Entwurfs des Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes, BT-Drs. 20/10406) eine ausdrückliche Verpflichtung der Betreiber zur Unterstützung der Bayerischen Polizei bei deren Aufgabenwahrnehmung eingeführt werden.

Zu Abs. 1

Die Unterstützungsverpflichtung aus Art. 15 Abs. 1 folgt insbesondere aus dem praktischen Bedarf im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Polizei an dem Zutritt in Bezug auf die Anlagen und die Beförderung in den öffentlichen Verkehrsmitteln. Da sich der Bereich der Aufgabenwahrnehmung durch die Bundespolizei als Bahnpolizei (§ 3 BPolG) und bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Grenzschutzes (§ 2 BPolG) sowie der Gewährleistung der Luftsicherheit (§§ 4, 4a BPolG) von demjenigen der Landespolizei (vgl. Art. 2 PAG) unterscheidet, wurden die Unterstützungspflichten der Betreiber von Verkehrsmitteln und der diesen dienenden Anlagen und Einrichtungen den landespolizeilichen Bedürfnissen entsprechend angepasst. So ist die Bayerische Polizei beispielsweise für die Gefahrenabwehr im Bereich der U-Bahnen, Busse und der Straßenbahnen aber auch der Bahnhöfe zuständig, sofern keine originäre Zuständigkeit der Bundespolizei zur Gefahrenabwehr oder Verfolgung von Straftaten besteht (§ 3 bzw. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BPolG). Während die Bundespolizei etwa für Abwehr von Gefahren für die Benutzer von Bahnen und die Verfolgung bahnspezifischer Straftaten zuständig ist, soweit der Verdacht eines Vergehens oder in einigen wenigen Fällen auch der Verdacht eines Verbrechens (vgl. etwa § 315 Abs. 3 Nr. 1 StGB) besteht, ist die Landespolizei neben der allgemein-polizeilichen Gefahrenabwehr zuständig für die Verfolgung weiterer Verbrechenstatbestände im Sinne des § 12 Abs. 1 StGB, etwa im Falle eines Raubüberfalls in einem Bahnhof sowie bei Straftaten aus dem Bereich der Betäubungsmittelkriminalität, sowie für die entsprechende Verhütung dieser Verbrechenstatbestände.

Des Weiteren hat die Bundespolizei an den Verkehrsflughäfen nach § 4 BPolG genau ab- und eingegrenzte Zuständigkeiten für den Schutz vor Angriffen des Luftverkehrs sowie für den Grenzschutz nach § 2 BPolG (insbesondere Passkontrolle), ferner für die Sicherheit an Bord von Luftfahrzeugen (§ 4a BPolG) sowie für die Verfolgung bestimmter Straftaten nach § 12 BPolG. Im Übrigen ist die Landespolizei für die Gefahrenabwehr und auch die Strafverfolgung an den Verkehrsflughäfen zuständig.

Diese Aufgaben der Landespolizei können letztendlich nur durch die in Art. 15 Abs. 1 Nummer 1 Buchst. a und b geregelten Betretungs- und Nutzungsmöglichkeiten effektiv wahrgenommen werden.

Die Unterstützungspflichten aus Art. 15 beziehen sich in räumlicher Hinsicht auf den Zutritt und die Nutzung der Anlagen, Einrichtungen und öffentlichen Verkehrsmittel. Als Betreiber der Anlage, der Einrichtungen oder der Verkehrsmittel ist dabei derjenige zu verstehen, der unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände einen bestimmenden Einfluss auf die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb der Anlage, der Einrichtungen oder der Verkehrsmittel ausübt. Zu den Anlagen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Verkehrsmittel stehen, zählen hierbei

beispielsweise Gebäude und dazugehörige Flächen, etwa Bahnhöfe und Flughafenterminals, und ihre Bestandteile, wie z. B. Bahnsteige, Verkaufsflächen und Haltestellen.

Dem Begriff der Einrichtungen, die dem Betrieb der Verkehrsmittel dienen, unterfallen bewegliche und unbewegliche Gegenstände wie etwa Signalwerke, Schranken und Beschilderungen, die in Bezug auf den Betrieb der Verkehrsmittel eine untergeordnete Funktion haben, aber auch Verkehrsflächen, Treppen, Zwischengeschosse und Parkplätze. Zu den öffentlichen Verkehrsmitteln zählen beispielsweise Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, U- und S-Bahnen.

Die Unterstützungspflichten der jeweiligen Betreiber beziehen sich nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a darauf, den Beamten den Zutritt zu den Einrichtungen, Anlagen und öffentlichen Verkehrsmitteln zu gestatten, sowie nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b auf die unentgeltliche Beförderung der Beamten in den öffentlichen Verkehrsmitteln im Einsatzfall. Die Verpflichtungen reichen dabei jedoch nur so weit, wie es zur Aufgabenwahrnehmung der Polizei erforderlich ist.

In Abs. 1 Nummer 2 ist die Verpflichtung der Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel und von Verkehrsflughäfen, sowie deren Anlagen und Einrichtungen normiert, der Polizei an häufig genutzten Anlagen Einrichtungen, wie Räumlichkeiten mit entsprechender Ausstattung und weitere benutzbare Gegenstände, zur Verfügung zu stellen.

Hierzu gehört beispielsweise die Bereitstellung von Dienst- und Lagerräumen einschließlich der Schaffung einer entsprechenden informations- und kommunikationstechnischen Infrastruktur sowie die Bereitstellung von Parkplätzen für Polizeifahrzeuge auf dem Betriebsgelände. Hierdurch soll eine effektivere Gefahrenabwehr an und in diesen Anlagen und Einrichtungen ermöglicht werden. Die Verpflichtung hinsichtlich der Bereitstellung von Dienst- und Lagerräumen sowie Parkplätzen bezieht sich dabei auf solche Anlagen, Einrichtungen oder Verkehrsmittel, bei denen aufgrund konkreter Anhaltspunkte, so etwa aufgrund einer deutlichen Häufung polizeilicher Einsätze, von einer erhöhten Anwesenheit durch die Polizei ausgegangen werden muss. Beispielsweise können große Bahnhöfe mit und ohne Einkaufsmöglichkeiten, aber auch Verkehrsflughäfen, die jeden Tag von einer Vielzahl von Personen (Reisende, Kunden) frequentiert werden, dem Anwendungsbereich des Abs. 1 Nr. 2 unterfallen.

Die Aufgabenwahrnehmung der Bayerischen Polizei liegt somit im wesentlichen Interesse der Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel und der Verkehrsflughäfen, sowie der deren Betrieb dienenden Anlagen und Einrichtungen, da sie Sicherheit gewährleistet und den reibungslosen Betriebsablauf ermöglicht. Hierdurch werden zudem Zeit und Kosten erspart, die ansonsten für eigene Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit durch die Betreiber aufgewendet werden müssten.

Zu Abs. 2

Da es zu einer Fremdvermietung oder Veräußerung der Liegenschaften durch die Betreiber kommen kann, bedarf es der Klarstellung in Abs. 2 Satz 1, dass der Erwerber in die Verpflichtungen aus Abs. 1 eintritt. Durch Abs. 2 Satz 2 wird die Verpflichtung der Betreiber in räumlicher Hinsicht begrenzt. Jedoch kann eine veränderte Sicherheitslage oder geänderte polizeiliche Anforderungen, insbesondere hinsichtlich des Personalbedarfs, eine Änderung der notwendigen Inanspruchnahme der Einrichtungen, etwa durch eine Erweiterung der genutzten Räumlichkeiten, begründen.

Zu Abs. 3

In Abs. 3 wird geregelt, dass die Polizei weitere Einrichtungen und Leistungen verlangen kann, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Polizei zusammenhängen. Dieser Anspruch der Polizei wird durch die Maßgabe der Zumutbarkeit der Schaffung weiterer Einrichtungen oder Leistungen begrenzt, es darf keine übermäßige Belastung der Betreiber entstehen. Als Einrichtungen sind dabei in erster Linie benutzbare Gegenstände zu verstehen. Beispielhaft könnte z. B. ein leistungsfähiger Glasfaseranschluss zur schnellen Übertragung von Bild- und Videoaufzeichnungen genannt werden. Ein Zusammenhang zwischen der Einrichtung oder der Leistung und der Wahrnehmung von Aufgaben durch die Polizei ist gegeben, wenn durch die Einrichtung oder Leistung eine ursächliche Erleichterung der Aufgabenwahrnehmung erreicht wird.

Zu Abs. 4

Abs. 4 regelt die Kostentragung der Unterstützungspflichten. Die Zurverfügungstellung von Diensträumen und Parkplätzen durch die Betreiber erfolgt nicht unentgeltlich, sondern die Aufwendungen bzw. Kosten sind jenen vonseiten des Staates zu erstatten. Sofern eine Nutzung ausschließlich durch die Polizei erfolgt, sind den Betreibern auf Antrag deren Selbstkosten zu erstatten. Hierunter fallen beispielsweise Kosten für die Beleuchtung und Heizung. Der Erstattungsanspruch der Betreiber ist dabei auf die Kosten beschränkt, die notwendigerweise im Rahmen der Erfüllung der polizeilichen Aufgaben bestehen. Soweit in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 die Betreiber die Einrichtungen ohnehin selbst nutzen (Abs. 4 Satz 2) oder ein Aufwand über das Maß hinausgeht, das für Einrichtungen der Bayerischen Polizei üblich ist (Abs. 4 Satz 3), wird dieser Aufwand nicht vergütet. Hinsichtlich der Zugangsgestattung für Beamte der Polizei (Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) und Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) ist mit keinen wesentlichen Mehrkosten der Betreiber zu rechnen, so dass diesbezüglich kein Erstattungsanspruch normiert wird. Polizeispezifische Einbauten im Sinne des Abs. 4 Satz 4, deren Kosten die Polizei trägt, stellen beispielsweise an die polizeilichen Bedürfnisse angepasste Änderungen der Raumaufteilung dar, während dem Begriff der Umbauten etwa die Ausstattung der Räumlichkeiten mit Digitalfunk unterfallen.

Zu Abs. 5

Abs. 5 bestimmt, dass auch Verkehrsverwaltungen des Bundes, des Landes oder der Gemeinden und Landkreise als Betreiber im Sinne der vorstehenden Vorschriften gelten. Hierdurch wird klargestellt, dass sich die Verpflichtung zur Unterstützung der Bayerischen Polizei gemäß Abs. 1 nicht nur auf privat organisierte Betreiber, sondern auch auf die genannten Verkehrsverwaltungen erstreckt. Auf diese Weise werden zum Beispiel auch (kommunale) Verkehrsverbünde erfasst, welche in der Praxis häufig den öffentlichen Personennah- und Stadtverkehr in Form von Straßenbahnen, Bussen und U-Bahnen einschließlich der erforderlichen Haltestellen usw. betreiben.

Zu Nr. 3 (Art. 16)

Durch die vorgenommene Ergänzung eines neuen Art. 15 ist eine Anpassung an die sich hieraus ergebende neue Artikelreihung vorzunehmen.

Zu § 3 (Änderung LStVG)

Der neu einzufügende Abs. 6 führt einen Bußgeldtatbestand für Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen einer Meldeaufgabe, eines Betretungsverbots und eines Aufenthaltsverbots nach Art. 7 Abs. 2 ein und schafft damit in Ergänzung von Beugemitteln nach dem Verwaltungsvollstreckungsrecht Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen diese Anordnungen der Sicherheitsbehörden.

Solche bußgeldbewehrten Sanktionsmöglichkeiten sind im LStVG auch bereits für die meisten Spezialbefugnisse enthalten, wie z. B. in Art. 19 (Zuwiderhandlung gegen vollziehbare Auflagen oder Anordnung bei Vergnügungen), Art. 23 (Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen bei Menschenansammlungen), Art. 37 (Halten von gefährlichen Tieren ohne Erlaubnis), Art. 37a Abs. 2 (Ausbildung von Kampfhunden ohne Erlaubnis). Des Weiteren findet sich eine entsprechende Bußgeldbewehrung für Anordnungen auch schon in – teils weitergehenden – Regelungen anderer Fach-, aber auch Sicherheitsgesetze des Bundes und der Länder (vgl. § 49a des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) zu Meldeaufgaben, Platzverweisen und Aufenthaltsverboten; § 107 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) zu Meldeaufgaben, Platzverweisen und Aufenthaltsverboten und Aufenthaltsgeboten; § 133 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG B-W) zu Platzverweisen, Aufenthaltsverboten und Aufenthaltsgeboten, Wohnungsverweisen, Rückkehrverboten und Annäherungsverboten; § 73 Abs. 1a Nr. 1 und 6 des Infektionsschutzgesetzes für vollziehbare Anordnungen).

Die Bußgeldbewehrung für konkret benannte Fälle des Art. 7 Abs. 2 LStVG – nämlich Meldeaufgaben, Betretungsverbote und Aufenthaltsverbote – ist ausreichend bestimmt.

Für die Betroffenen ist ohne weitere Wertungen erkennbar, was sie zu tun oder zu unterlassen haben. Unschädlich ist dabei, dass die konkreten Verhaltenspflichten (wie etwa die Taktung der Meldeverpflichtungen oder der örtliche und zeitliche Umfang von Betretungs- und Aufenthaltsverboten) – wie üblich – erst durch den Verwaltungsakt begründet werden. Entscheidend ist nur, dass der Gesetzgeber selbst festlegt, welches Verhalten mit Strafe bedroht sein soll (BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 1988, Az. 2 BvR 234/87, 2 BvR 1154/8). Durch den Verweis auf Abs. 2 und die Einschränkung auf bestimmte Fälle ist gewährleistet, dass die Betroffenen wissen, dass Ihnen bei Zuwiderhandlung gegen entsprechende Anordnungen nach Art. 7 Abs. 2 LStVG ein Bußgeld drohen kann.

Eine Bußgeldandrohung ist aufgrund ihres Abschreckungseffekts neben den bestehenden Beugemitteln nach dem Verwaltungsvollstreckungsrecht dazu geeignet, die präventive Wirkung der Maßnahmen zu verstärken. Sie dient damit der besseren Durchsetzung von Zuwiderhandlungen gegen auf Grundlage des Art. 7 Abs. 2 LStVG erlassene Meldeauflagen, Betretungs- und Aufenthaltsverbote. Eine Durchsetzung solcher Verpflichtungen über das Verwaltungsvollstreckungsrecht und die Anhaltung des Pflichtigen mittels Zwangsgeldes ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben und Besonderheiten des Verwaltungsvollstreckungsrechts bisweilen deutlich langsamer und weniger erfolgversprechend als die Ahndung mittels Bußgeldes, das ohne vorherige (Zwangsmittel-)Androhung und auch noch nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Grundmaßnahme verhängt werden kann. Die Vollstreckung eines zunächst angedrohten und dann infolge eines Verstoßes fällig gewordenen Zwangsgeldes nach dem Verwaltungsvollstreckungsrecht kann bei Handlungspflichten im Gegensatz zur speziellen Ausnahmeregelung für Duldungs- und Unterlassungspflichten nur solange erfolgen, solange die Pflicht noch besteht und erfüllt werden kann (vgl. Art. 37 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes). Gleichwohl sollte die Sanktionsmöglichkeit mittels Bußgeldes vorliegend auch für Betretungs- und Aufenthaltsverbote, also Unterlassungspflichten, gelten, um diese im Vergleich zur Meldeauflage als Handlungspflicht auf Sanktionsebene über die Ahndung und Verfolgung als Ordnungswidrigkeit (z. B. ohne das Erfordernis einer vorherigen (Zwangsmittel-)Androhung) gleich effektiv auszugestalten und insoweit einen Gleichlauf der in der Praxis häufig alternativ in Betracht kommenden Anordnungen herbeizuführen. So sehen etwa auch die oben genannten Regelungen in Sicherheitsgesetzen anderer Länder einen entsprechenden Gleichlauf vor.

Die Verfolgung von festgestellten Ordnungswidrigkeiten liegt dabei gemäß dem Opportunitätsprinzip im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (vgl. § 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG). Dabei ist zu beachten, dass Bußgeldanordnungen in Fällen, in denen sich die Anordnung nach Art. 7 Abs. 2 LStVG gegen sog. Nichtstörer nach Art. 9 Abs. 3 LStVG richtet, grundsätzlich nicht erfolgen sollte, da diese weder für die Gefahr noch für die Störung verantwortlich sind.

Die Höhe des Bußgeldrahmens bis 3 000 € ist dabei angemessen. Im LStVG finden sich verschiedene Bußgeldtatbestände, die unter anderem ein Bußgeld sogar bis zu 50 000 € vorsehen. Dieser Höchstbetrag wird hier bei Weitem nicht ausgeschöpft. Im Vergleich zu anderen Bundesländern bewegt sich dieser Betrag (3 000 €) zudem im Mittelfeld (Rheinland-Pfalz sieht für einen Platzverweis höchstens 500 € und für eine Meldeauflage bis zu 1 000 € vor, vgl. § 115 Abs. 1 und 2 Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz des Landes Rheinland-Pfalz). Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg und Niedersachsen sehen hierfür wiederum Geldbußen bis zu 5 000 € vor, vgl. § 107 Abs. 2 SOG LSA, § 133 Abs. 2 PolG BW und § 49a Abs. 1 Satz 2 NPOG. Art. 7 Abs. 2 LStVG stellt als Generalklausel im Sicherheitsrecht einen Auffangtatbestand für Fälle dar, in denen keine spezielleren gesetzlichen Ermächtigungen in den Vorschriften des LStVG oder in anderen Rechtsvorschriften enthalten sind. Dabei ist zu beachten, dass das Handlungsunrecht dadurch nicht weniger schwer wiegt, zumal von der vorliegenden Änderung nur die Fälle von Meldeauflagen, Betretungs- und Aufenthaltsverboten erfasst werden. Derartigen Anordnungen werden beispielsweise bei Gewalttättern im Zusammenhang mit Fußballspielen erlassen.

Zu § 4 (Änderung ZustGVerk)**Zu Nr. 1 (Teil 1)**

In der Überschrift des Teils 1 wird eine rein redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zu Nr. 2 (Teil 2)

In der Überschrift des Teils 2 wird eine rein redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zu Nr. 3 (Art. 2)

In Art. 2 ZustGVerk ist die StTbV in die dortige Aufzählung der Rechtsvorschriften mitaufzunehmen, da auch die StTbV den Begriff der Straßenverkehrsbehörde (in § 8 Abs. 2 StTbV) verwendet. Eine Begriffsbestimmung findet sich in der StTbV hierfür nicht, weshalb die Klarstellung in Art. 2 ZustGVerk erforderlich ist.

Zu Nr. 4 (Art. 8)

In § 2 Abs. 1 StTbV wird ermächtigt, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde einem Unternehmen für die Transportbegleitung die Anordnungsbefugnis übertragen kann. Es ist demnach erforderlich, die hierfür sowie für die damit unmittelbar verbundenen Aufgaben zuständigen Behörden im Landesrecht zu bestimmen. In Art. 8 ZustGVerk soll dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Befugnis eingeräumt werden, dies durch Rechtsverordnung zu tun.

Zu Nr. 5 (Teil 3)

In der Überschrift des Teils 3 wird eine rein redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zu Nr. 6 (Art. 10)

Die Anpassung in Art. 10 Abs. 4 erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Nr. 7 (Teil 4)

In der Überschrift des Teils 4 werden rein redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Nr. 8 (Art. 14)

Die Anpassung der Überschrift des Art. 14 erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu § 5 Änderung BayJG)**Zu Nr. 1**

Redaktionelle Anpassung. Die Inhaltsübersicht wird durch die Datenbank Bayern.Recht automatisch erstellt. Eine gesonderte amtliche Inhaltsübersicht ist daneben nicht mehr erforderlich.

Zu Nr. 2

Bisher sah Art. 52 Abs. 4 Satz 2 BayJG vor, dass die oberste Jagdbehörde durch Rechtsverordnung das für die Abnahme der Jäger- und Falknerprüfung zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt. Mit Beschluss des Landtags vom 8. November 2023 (Drs. 19/9) ist nach Art. 2 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes die Zuständigkeit für die Jagd und damit auch für die staatliche Jäger- und Falknerprüfung vom Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus auf den Geschäftsbereich des StMWi übergegangen. Die Möglichkeit, die Zuständigkeit für die Abnahme der Jägerprüfung einem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuzuweisen, ist insoweit nicht mehr sachgerecht. Weder sind den betreffenden Ämtern jagdbehördliche Zuständigkeiten zugewiesen, noch liegen sie im Geschäftsbereich des StMWi. Mit der Änderung wird eine Zuweisung der betreffenden Zuständigkeit an eine oder mehrere Behörden im Zuständigkeitsbereich des StMWi ermöglicht.

Zu § 6 (Inkrafttreten)

§ 6 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.